

Motivirung des Entwurfes des V. Theiles des Provinzialrechtes der Ostsee- Gouvernements : [Criminalprocessordnung]

[Riga : s.n.
1865]

Tartu Ülikooli Raamatukogu: Est. B-263

Trükise digitaalkoopia ehk e-raamatu tellimine (eBooks on Demand (EOD)) –miljonid raamatud vaid hiireklõpsu kaugusel rohkem kui kümnes Euroopa riigis!



Täname Teid, et valisite EOD!

Euroopa raamatukogudes säilitatakse miljoneid 15.–20. sajandi raamatuid. Kõik need raamatud on nüüd kättesaadavad e-raamatuna — vaid hiireklõpsu kaugusel 24 tundi ööpäevas, 7 päeva nädalas. Tehke otsing mõne EOD võrgustikuga liitunud raamatukogu elektronkataloogis ja tellige raamatust digitaalkoopia ehk e-raamat kogu maailmast. Soovitud raamat digiteeritakse ja tehakse Teile kättesaadavaks digitaalkoopiana ehk e-raamatuna.

Miks e-raamat?

- ⇒ Saate kasutada standardtarkvara digitaalkoopia lugemiseks arvutiekraanil, suurendada pilti või navigeerida läbi terve raamatu.
- ⇒ Saate välja trükkida üksikuid lehekülgi või kogu raamatu.
- ⇒ Saate kasutada üksikterminite täistekstotsingut nii ühe faili kui failikomplekti (isikliku e-raamatukogu) piires.
- ⇒ Saate kopeerida pilte ja tekstiosi teistesse rakendustesse, näiteks tekstitötlusprogrammidesse.

Tingimused

EOD teenust kasutades nõustute Te tingimustega, mille on kehtestanud raamatut omav raamatukogu. EOD võimaldab juurdepääsu digiteeritud dokumentidele rangelt isiklikel, mittekommertseesmärkidel. Kui soovite digitaalkoopiat muuks otstarbeks, palun võtke ühendust raamatukoguga.

- ⇒ Tingimused inglise keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/en/agb.html>
- ⇒ Tingimused saksa keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/et/agb.html>

Rohkem e-raamatuid

Seda teenust pakub juba tosin raamatukogu enam kui kümnes Euroopa riigis.

Lisainfo aadressil: <http://books2ebooks.eu>

M o t i v i r u n g

des

Entwurfes des V. Theiles des Provinzialrechtes der Ostsee-Gouvernements. *Act. Nr. 248.*

(Criminalproceßordnung.)

Allgemeiner Theil.

Nachdem die Baltische Central-Justizcommission einen Entwurf des 5. Theiles des Provinzialrechtes der Ostsee-Gouvernements, deren Criminalproceßordnung enthaltend, ausgearbeitet hat, erachtet dieselbe es für nothwendig, nicht nur die einzelnen Satzungen dieser Proceßordnung zu motiviren, sondern auch dieser Motivirung vorgängig diejenigen allgemeinen Gesichtspunkte aufzustellen, von welchen die Commission bei Entwerfung der vorbereiteten Proceßordnung ausgegangen ist und von welchen aus sowohl die Einzelbestimmungen, als auch deren Einzelmotivirungen gesehen sein wollen, um ihrem wahren Wesen nach aufgefaßt zu werden.

Wie der historische Entwicklungsgang des Criminalprocesses in den meisten Europäischen Ländern, namentlich aber der des Deutschen Strafrechtsprocesses nachweist, so hatte dieser Proceß bereits im Mittelalter seinen ursprünglichen Character vollständig verändert, denn während bis dahin, seit den ersten Anfängen eines Culturlebens, als Grundlage desselben ausschließlich die Anklage und Verhandlung galt, bereitete, seitdem das Canonische Recht sich auf fast allen Rechtsgebieten einen größeren oder geringeren Einfluß zu verschaffen gewußt hatte, namentlich die Besorgniß, es mögten viele Verbrechen in Ermangelung eines Anklägers straflos bleiben, den allmählichen Uebergang zum Untersuchungsverfahren vor, dessen Einführung sich allerdings anfänglich nicht geringe Schwierigkeiten entgegenstellten, weil man durch diese Proceßform die persönliche Freiheit um so mehr bedroht erachtete, als, mit Einführung derselben, gleichzeitig auch die bis dahin in dem Strafproceße geherrscht habende Mündlichkeit und Oeffentlichkeit verloren ging, welche beide Letzteren als Hauptgarantien für eine gerechte und unparteiische Justiz anzusehen das Volk gewohnt war. Dessenungeachtet trug aber das Untersuchungsverfahren den Sieg davon, und bereits im 16. Jahrhunderte erscheint der Anklageproceß nur noch als erlaubte Ausnahme, indem es jedem Privatmann frei stand, wegen eines Verbrechens als Ankläger aufzutreten — im Uebrigen aber galt allgemein die Regel: *et accusationem esse in officio judicis.* — England allein hat gewußt, den Untersuchungsproceß jeder Zeit von sich fern zu halten. Erst die Französische Revolution vom Jahre 1789 begann den nur zu festen Boden, welchen die Inquisitionsmaxime auf dem Continente Europas gewonnen, zu erschüttern, indem dieselbe, die persönliche Freiheit der Bürger in allen Richtungen zum Staatsprincipe erhebend — wenn gleich auch dieses Princip nicht überall mit gleicher Gerechtigkeit durchführend — den bis dahin in Frankreich gegolten habenden Untersuchungsproceß abschaffte und, an die Stelle desselben, das accusatorische Verfahren treten ließ. Von dorthier hat Letzteres allmählig fast in allen übrigen Staaten des Continentes Eingang gefunden und sind die Hauptprincipien des Französischen Anklageprocesses, mit geringeren oder größeren Modificationen, je nachdem die Rechtsübung und Rechtsentwicklung der verschiedenen Länder es erheischte, in die neueren Criminalproceß-Gesetzgebungen übergegangen. Sowohl die Wissenschaft als auch die Gesetzgebung, wie nicht weniger die Erfahrung auf dem Proceßgebiete bezeichnen aber als den Hauptvorzug des accusatorischen Verfahrens die größere Bestimmtheit der Formen, während im Inquisitionsproceße eine schwankende Unbestimmtheit im Verfahren, so wie ein leichter mögliches Uebergreifen der Beamten die Wahrheit in nicht geringem Grade gefährdet.

Der Entwicklungsgang des Strafverfahrens in den Ostsee-Gouvernements ist nun, namentlich was die ältere Zeit anlangt, ein dem vorgeschilderten völlig analoger — unsere älteren Rechtsquellen weisen unzweideutig nach, daß wie in Deutschland, dessen Reichsverbände mehrere Jahrhunderte hindurch die Ostsee-Gouvernements angehörten und von woher dieselben Recht und Sitte entlehnten, so auch hier ursprünglich das Strafrechtsverfahren ausschließlich auf der Anklage beruhte und kein heimliches und schriftliches, sondern mündliches und öffentliches Verfahren statthatte. So heißt es in dem sog. „Ältesten Livl. Ritterrechte“ Art. 49, mit welchem das 77. Capitel des „Mittleren Livl. Ritterrechts“ wörtlich übereinstimmt: „Wat öwerst nicht vor gerichte verklaget wert, dat en darff men nicht richten.“ Die Anklage bildete also das Fundament des Processes. Erst mit dem Auseinanderfallen des Ordensstaates oder des Gesamtlivlands fängt die Untersuchungsmaxime an, wenngleich auch nur allmählig, sich in den Ostsee-Gouvernements einzubürgern und wiewohl dieselbe im Laufe der Zeit vorherrschend zu dem Baltischen Criminalproceße geworden ist, so hat dennoch der Anklageproceß nicht gänzlich verdrängt werden können, denn nach den Art. 312, 500, 858, 1057, 1294, 1690, 1699 und 1712 des I. Theiles des Provinzialrechtes der Ostsee-Gouvernements und den zu diesen Artikeln allegirten Rechtsquellen, dürfen in gewissen, daselbst genau bezeichneten Fällen, Verbrechen nur auf accusatorischem Wege criminell verfolgt und

behandelt werden. Auch die Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens und die durch dieselbe bedingte Unmittelbarkeit der richterlichen Wahrnehmung ist eine uralte Grundlage des Baltischen Criminalprocesses, wenngleich auch dieselbe mit der immer mehr zunehmenden Herrschaft des Untersuchungsverfahrens nicht geringen Eintrag erlitten hat und im gegenwärtigen Strafproceß kaum mehr zur Geltung kommt. Rudera der Mündlichkeit finden sich dagegen noch in der Jetztzeit in dem civilproceßualischen Verfahren vor, namentlich in den Verhandlungen bei dem Rigaschen Landgerichte und dem Rigaschen und Revalschen Rathe in Civil-Bagatellsachen; und schreiben unsere Rechtsquellen aus der angestammten Periode, wie nicht weniger verschiedene Gesetze aus der Schwedischen Regierungszeit in Liv- und Ehstland und aus der Herzoglichen Zeit in Kurland, welche bis zum heutigen Tage gesetzliche Geltung haben, die Mündlichkeit theils vor, theils lassen dieselben sie neben dem schriftlichen Verfahren zu.

Besonders bestimmend auf die Gestaltung und Fortbildung des Criminalprocesses in den Ostsee-Gouvernements haben aber — wie bereits oben angedeutet — die Deutschen Rechtsquellen eingewirkt, indem nicht nur die Legislation dieselben zu ihrer Grundlage nahm, sondern auch der Gerichtsgebrauch, bei Ermangelung einheimischer Gesetzesbestimmungen und bei etwaiger Unklarheit der provinziellen Rechtsquellen oder Lückenhaftigkeit derselben, zu dem, den Ostsee-Gouvernements seit Alters her von Regierung zu Regierung als Hülfrecht garantierten Deutschen Rechte griff, daher auch die Fortentwicklung der Deutschen Rechtswissenschaft nicht ohne Einfluß auf das Baltische Rechtsleben, speciell aber auf den Entwicklungsgang des provinziellen Strafprocesses bleiben konnten.

Als Quellen des Criminalprocesses der Ostsee-Gouvernements sind demnach zu bezeichnen:

Das Älteste Livl. Ritterrecht.

Das Mittlere Livl. Ritterrecht.

Urkunde des Ordensmeisters Brüggenei v. Hasenkampff v. J. 1546.

Privilegium Sigismundi Augusti vom 28. November 1561.

Die Livl. Landgerichts-Ordnung v. J. 1630.

Die Königl. Schwedische Ordinanzen vom 1. Februar 1632, wonach die Herren Landrichter sich zu halten.

Die Königl. Schwedische Proceßordnung vom 10. Februar 1614.

Die Hofgerichtl. Ordinanzen vom 6. September 1630.

Die Instruction für den Oberfiscal vom 23. August 1630.

Die Königl. Schwedische Instruction für den General-Gouverneur vom 10. December 1629.

Die Königl. Schwedische Resolution vom 31. October 1662.

Die Instruction für die Kreisfiscale v. J. 1673.

Die Königl. Schwedische Executionsordnung v. J. 1669.

Die Duellplacate vom 22. August 1682 und vom 13. Juni 1697.

Die Livl. Landesordnungen (Ausgabe v. J. 1707).

Die Richterregeln.

Mehrere Königl. Schwedische Briefe an das Hofgericht.

Das Schwedische Landrecht (sog. Land-Lagh) insoweit, als dessen litterirte Noten für Livland Gesetzeskraft haben.

Die Accordpunkte der Livl. Ritterschaft vom 4. Juli 1710.

Das Ehstländische Ritter- und Landrecht.

Die Interim-Ordnung der Manngerichte vom 9. Mai 1653.

Ergänzungen der Manngerichts-Ordnung vom 28. März 1664, vom 26. Februar 1797, vom 7. August 1804, vom 9. Juni 1808 und vom 5. Juni 1840.

Königl. Schwedische Resolutionen vom 5. September 1634, 23. November 1668, 4. Juli 1670 und 16. October 1670.

Die Accordpunkte der Ehstländischen Ritterschaft vom 29. September 1710.

Formula regiminis v. J. 1617.

Kurl. Statuten v. J. 1617.

Commissorialische Decisionen v. J. 1717.

Mehrere Landtagsabscheide, worunter ganz vorzüglich die Landtagsabscheide vom 3. September 1718 und 11. September 1780.

Kurländisches Proceß-Instructorium.

Das Rigasche Stadtrecht (Statuta Rigens.).

Urkunde des Königs Stephan Bathory vom 14. Januar 1581.

Gnadenbrief des Königs Sigismund III. vom 31. Mai 1593.

Königl. Schwedische Resolution vom 13. April 1663.

Privilegium der Königin Christine v. J. 1646.

Das Provinzialrecht der Ostsee-Gouvernements v. J. 1845, insofern namentlich in dessen erstem und zweitem Theile sich vielfache criminalproceßualische Vorschriften finden.

Das Gewohnheitsrecht.

Das Römische, Canonische und Deutsche Recht, insbesondere aber die peinliche Halsgerichts-Ordnung des Kaisers Karl V. (die sog. Carolina), so wie die weitere Deutsch-wissenschaftliche Entwicklung des Strafprocesses.

Der Einfluß der Russischen Reichslegislation konnte selbstverständlich, nachdem die Baltischen Gouvernements sich dem Scepter Rußlands unterworfen hatten, auf dem Criminalproceßgebiete dieser Gouvernements nicht ausbleiben, jedoch hat derselbe nur in geringem Maaße sich geltend gemacht, indem nur die für den gegenwärtigen Strafproceß geltenden Vorschriften über die Rechtsmittel, über die Wisirung der Criminalurtheile durch den Procureur und über die Bestätigung dieser Urtheile durch den Civilgouverneur aus dem Russischen Reichsrechte entlehnt sind. Alle übrigen, auf provinzieller Gesetzgebung oder dem provinziellen Gewohnheitsrechte beruhenden Proceß-Normen und Regeln, gleichviel ob dieselben sich auf das Untersuchungsverfahren oder den, bis zu dieser Stunde noch in Geltung und Rechtsübung befindlichen Anklageproceß beziehen, sind dagegen von dem Russischen Reichsrechte bis auf die Gegenwart unberührt geblieben. Bei diesem Entwicklungsgange des Criminalprocesses der

Ostsee-Gouvernements konnte denn auch, bei der Codification der Provinzialrechte derselben, der wohlbegründete Anspruch dieser Provinzen auf einen besonderen Criminalproceß nicht verkannt werden und hat daher Seine Majestät der hochselige Kaiser Nikolai I., in gerechter Würdigung der Rechtsanschauungen, wie der Rechtsübung der Baltischen Gouvernements, in dem den beiden ersten Theilen des Provinzialcodex vorgebrachten Allerhöchsten Ukas vom 1. Juli 1845 den Ostsee-Gouvernements eine besondere Criminalproceßordnung, als V. Theil des vorbesagten Codex, Allergnädigst bewilligt. In demselben Jahre ward auch der, noch gegenwärtig in Gesezeskraft stehende Codex der Criminal- und Correctionsstrafen emanirt und dessen Anwendbarkeit gleichzeitig wie für das Reich, so auch für die Ostsee-Gouvernements Allerhöchst anbefohlen. Hierin liegt wohl der sicherste Beweis dafür, daß die gesetzgebende Gewalt keineswegs von der Ansicht ausgegangen ist, als bedingten sich Strafrecht und Strafproceß der Art, daß Eines dem Anderen nothwendig zu folgen hätte, vielmehr dieselbe in dem Nebeneinanderbestehen des Reichsstrafgesetzes und eines provinziellen Strafprocesses keinen Widerspruch erblickt hat. Dies spricht auch ein, erst vor wenigen Jahren, nämlich unterm 15. März 1858 Nr. 160 ergangenes Schreiben des ehemaligen Präsidenten der 2. Abtheilung der Allerhöchst eigenen Kanzlei Sr. Kaiserlichen Majestät Grafen Bludow an den Generalgouverneur der Ostsee-Gouvernements aus, indem es daselbst heißt, daß es bei der bestehenden processualischen Ordnung sein Bewenden haben müsse „bis zur Herausgabe der örtlichen besonderen Ordnung des Criminalprocesses.“

Daß aber durch die Codification der Provinzialrechte die Weiterfortbildung der provinziellen Institutionen auf der gegebenen Grundlage der wohlervorbenen und wohlverbrieften Rechte und Freiheiten der Ostsee-Gouvernements keineswegs hat abgeschnitten werden sollen, vielmehr diesen Provinzen durch den mehrerwähnten Promulgations-Ukas vom 1. Juli 1845 aufs Neue die selbstständige Entwicklung ihrer Rechtszustände Allerhöchst zugestanden worden ist, beweiset nicht bloß der, an keinerlei Zweideutigkeit leidende Inhalt des vorbereiteten Ukases, sondern auch das, den Baltischen Ständen in dem 2. Theil des Provinzialcodex wiederholt verbürgte, denselben seit Alters her zustehende Recht, behufs Anbahnung zeitgemäßer Entwicklung der provinziellen Institutionen, die Initiative zu ergreifen. Es konnte und durfte daher die Baltische Central-Justizcommission ihre Aufgabe hinsichtlich des Criminal-Proceßentwurfes für die Ostsee-Gouvernements nicht darin finden, nur diejenigen Abweichungen von dem Reichscriminalproceß und diejenigen Zusätze zu dem Letzteren — welche durch das unzweifelhafte örtliche Erforderniß etwa gerechtfertigt erscheinen sollten — zu sammeln und hervorzuheben, sondern ist vielmehr die Commission, im Hinblick auf die, in dem Allerhöchsten Ukase vom 1. Juli 1845 enthaltene Kaiserliche Zusage, wie auch auf den, von dem Reichsrechte in den allerwesentlichsten Beziehungen unabhängigen Entwicklungsgang des provinziellen Strafverfahrens, der Ueberzeugung, daß sie — wie in dem vorliegenden Entwurfe geschehen — in Grundlage der provinziellen Gesezesbestimmungen und des provinziellen Gewohnheitsrechts, eine dem Fortschritte der Wissenschaft sowohl, als auch den neueren Gesezgebungen Rechnung tragende selbstständige Criminalproceßordnung, welche den 5. Theil des Provinzialcodex der Ostsee-Gouvernements zu bilden haben wird, zu entwerfen hatte. Hierbei vermochte aber die Commission nicht zu verkennen, daß nur in der Aneignung der in den neueren Gesezgebungen allgemein zur Geltung gebrachten Criminalproceßprincipien genügende Bürgschaft für ein gutes, den Bedürfnissen und dem Rechtsbewußtsein der Gegenwart entsprechendes Strafrechtsverfahren geboten sei — und sind als solche in den vorliegenden Entwurf übergegangene Fundamentalprincipien, deren Keime sich auch in den oben angegebenen Rechtsquellen der Ostsee-Gouvernements vorfinden, und deren sich der provinzielle Criminalproceß daher nie hat gänzlich entäußern können, zu bezeichnen:

1) **das Anklageverfahren**, welches einen der wichtigsten Grundzüge der von der Commission ausgearbeiteten Strafproceßordnung bildet und zur Voraussetzung die Anklage im öffentlichen Interesse durch ein Organ der Staatsbehörde, den Staatsanwalt, hat. Die Ermittlung der Schuld und Unschuld, aller Gründe der Erschwerung und Milderung ist Obliegenheit des untersuchenden und urtheilenden Richters, welcher eben deshalb den Angeschuldigten weder selbst vertheidigen, noch selbst anklagen soll. Es muß vielmehr, wie im Interesse und zum Schutze des Angeklagten eine Vertheidigung gestattet wird, so auch im Interesse und zum Schutze des Beschädigten und des Staates selbst ein Ankläger von Amtswegen auftreten, welcher aber, um nicht der richterlichen Würde und Wirksamkeit Eintrag zu thun, unter keinen Umständen in der Person des Richters gefunden werden darf. Bei dem schriftlichen und geheimen Verfahren und so lange noch die strenge Beweistheorie galt, konnte allenfalls ein solches Vermischen der richterlichen Functionen statthast erscheinen — allein wenn das Verfahren mündlich vor dem urtheilenden Richter stattfindet und wenn, wie nicht nur in dem vorliegenden Entwurfe, sondern auch bereits von der Praxis allseitig anerkannt worden ist, eine unabweisbare Nothwendigkeit gebietet, dem Richter das Recht einzuräumen, auch ohne daß directe Beweismittel vorliegen, auf bloße Inzichten, auf das Zusammentreffen von Umständen hin, den Angeschuldigten zu verurtheilen, so erscheint es ungeeignet und unstatthast, dem Richter auch die Rolle des Anklägers zuzuwenden, sondern muß dieselbe ein Organ der Staatsbehörde übernehmen. Der Richter bleibt daher in dem Anklageproceß mehr in seiner Stellung als Richter, d. h. als Entscheider über das, was zwischen Andern bestritten ist. Hierin aber, wie überhaupt in der Bestimmtheit der Formen liegt der Hauptvortzug des Anklageverfahrens, welches zu adoptiren die Baltische Central-Justizcommission um so mehr sich veranlaßt sehen mußte, als zu keiner Zeit die Ostsee-Gouvernements das Anklageprincip gänzlich aufgegeben haben, vielmehr jeder Zeit, in Anerkennung dessen hohen Werthes namentlich für die persönliche Freiheit der Staatsbürger, bemüht gewesen sind, dasselbe sich zu erhalten, und eben daher der Anklageproceß auch in dem Provinzialcodex (vide die voralleg. Art. desselben) aufs Neue Anerkennung gefunden hat.

Anschließend sowohl an das bestehende Provinzialrecht, als auch an die neueren Criminalproceß-Gesezgebungen hat aber das Princip der Anklage in der vorliegenden Strafproceßordnung nur insoweit Aufnahme gefunden, als es sich um das Hauptverfahren vor dem urtheilenden Gerichte handelt — bei der Voruntersuchung, durch welche die Hauptverhandlung nur vorbereitet werden soll, ist dagegen die Mitwirkung eines öffentlichen Anklägers nicht, wenigstens nicht in dem Maaße erforderlich, sondern hat dieselbe sich darauf zu beschränken, daß der öffentliche Ankläger durch geeignete Anträge bei dem Untersuchungsrichter oder dem Criminalgerichte für die Vollständigkeit der Erhebungen Sorge, damit auch vom Standpunkte der Interessen der Gesamtheit aus die Sache bei der Hauptverhandlung zur Durchführung der Anklage genügend vorbereitet sei.

2) **Mündlichkeit des Verfahrens** (Unmittelbarkeit). Hierunter ist dasjenige Verfahren zu verstehen, welches unmittelbar vor dem urtheilenden Gerichte, in Gegenwart des Angeklagten, seines Anklägers und Ver-

theidigers und der erforderlichen Zeugen, stattfindet, und wobei Anklage und Vertheidigung, sowie die Abhörnung der Zeugen und Sachverständigen, mündlich geschieht.

Als Hauptvorzüge dieses Verfahrens glaubte die Commission hervorheben zu müssen:

- a) daß das Gericht eine richtigere und vollständigere Kenntniß von dem zu beurtheilenden Falle erhält, wenn die Verhandlung mündlich und lebendig ist, als wenn sie schriftlich in leblosen Acten liegt, denn der Richter siehet hier den Angeschuldigten vor sich, hört den Ankläger und den Vertheidiger, klärt alle etwa zweifelhaften Punkte durch Fragen auf, vernimmt die Zeugen und Sachverständigen in Gegenwart aller Betheiligten, und in einem schnellen Zusammenwirken der allseitigen Kräfte entfaltet sich vor ihm das Bild der ganzen That;
- b) daß nicht bloß die Anklage beim mündlichen Vortrage mehr Kraft hat, sondern auch die Vertheidigung lebendiger, gründlicher und ebendaher wirksamer ist. Die möglichst gründliche und wirksame Vertheidigung ist aber um so nothwendiger, als die Strafproceßordnung die Verurtheilung auch auf bloße Indicien gestattet;
- c) daß das Verfahren, wenn es mündlich unmittelbar vor dem urtheilenden Gerichte stattfindet, im Ganzen kürzer ist, als das bei dem bisherigen Untersuchungsproceße durch eine Vertheidigungsschrift und eine schriftliche Relation, oder durch Zurückgabe der Acten zur Ergänzung der Untersuchung oft sehr verzögerte Verfahren, denn bei der mündlichen Verhandlung kann alles Fehlende oder Mangelhafte durch Fragen, die das Gericht stellt, ohne allen Verzug jeden Augenblick nachgeholt oder ergänzt werden, ohne daß es einer Zurückgabe der Acten an den Untersuchungsrichter bedarf, wodurch ein nicht geringer Zeitaufwand erspart wird. Die Schnelligkeit der Strafjustiz ist aber für den unschuldig Angeklagten, wie auch für den Fall seiner Schuld für die Gesamtheit, welcher die rascheste Sühne des Verbrechens Noth thut, von hohem Werthe.

Dieser Vorzüge des mündlichen Verfahrens ist die provinzielle Gesetzgebung sich jedenfalls bewußt gewesen, wenn sie wiederholt, und zwar nicht bloß in der angestammten Periode, sondern auch noch später, wie dieses namentlich in der Civl. Landgerichtl. Ordinan. vom Jahre 1632, dem Ehstl. Ritter- und Landrechte, und in der Formula regiminis vom Jahre 1617 geschehen ist, für die Verhandlung in den Gerichtsbehörden die Mündlichkeit vorschreibt. Dieselbe ist allerdings allmählig ganz aus dem Strafproceße geschwunden, allein dennoch beweisen die vorangezogenen Gesetze, daß das Princip der Mündlichkeit dem Provinzialrechte keineswegs fremd gewesen, sondern sich recht eigentlich als ein einheimisches darstellt, das gegenwärtig nur einer weiteren Entfaltung bedurft hat, um wiederum zu gebührender Geltung in dem Strafproceße zu gelangen.

3) Die Oeffentlichkeit des Verfahrens, welche, wenngleich dieselbe auch bei Weitem nicht in dem hohen Grade, wie die Mündlichkeit, als nothwendiges Erforderniß einer guten Rechtspflege anzusehen ist, dennoch nicht bloß aus Gründen der Zweckmäßigkeit sich empfiehlt, sondern auch als eine wahre Forderung des Rechtes erscheint, denn das Recht selbst ist öffentlich in seinem Begriffe und Gemeingut Aller; es muß gekannt sein von allen Staatsangehörigen, also auch in seiner Erscheinung sich als öffentlich bekunden. Namentlich ist aber das strafgerichtliche Verfahren mehr als jedes andere ein Gegenstand des öffentlichen Rechtes, und nichts berührt das allgemeine Interesse so sehr, als die zweckmäßige und sichere Verfolgung und Bestrafung der Verbrechen, weil Jeder bei der durch Verbrechen geschehenen Störung des allgemeinen Rechtszustandes theilhaftig ist. Es wird daher das Vertrauen in die Rechtspflege gestärkt, wenn Gesetz und Recht öffentlich verwaltet werden — außerdem aber wird die Oeffentlichkeit sowohl den Ankläger, als Vertheidiger, und den Richter zu einer gewissenhaften Ausführung ihrer Berufspflichten anspornen, und schon dadurch auf den Rechtsinn des Volkes vortheilhaft einwirken, daß dasselbe siehet, wie der Arm des Gesetzes den Schuldigen zu erreichen weiß. Auch selbst für den unschuldig Angeklagten ist die Oeffentlichkeit der Verhandlungen von nicht geringer Bedeutung, denn für ihn ist das öffentliche Verfahren eine öffentliche Rechtfertigung, und der öffentlich errungene Sieg der Unschuld ist viel größer und beruhigender, als der, welcher aus dem geheimen Verfahren hervorgeht, weil bei diesem Letzteren selbst der Unschuld oft noch Mißtrauen und Verdächtigungen nachfolgen.

Der Besorgniß aber, es könne durch das öffentliche Gerichtsverfahren in vielleicht nicht seltenen Fällen Aufreizung und Aergerniß, welche von schädlichen Folgen begleitet wären, entstehen, ist in dem vorliegenden Entwurfe dadurch begegnet, daß bestimmt worden, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen das Verfahren nicht öffentlich stattfinden darf. So lange, als in dem provinziellen Strafproceße das Anklageprincip vorherrschend war, war mit demselben auch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen verbunden; mit dem Untersuchungsproceße trat aber an die Stelle derselben das geheime Verfahren, und so finden wir gegenwärtig nur noch in dem für gewisse Fälle und einzelne Classen der Bevölkerung gesetzlich bestehenden Anklageproceße einen, wenngleich auch nur geringen Rest der Oeffentlichkeit insofern erhalten, als in Liv- und Ehstland die gerichtliche Anklage sowohl, als auch die Verkündigung des schließlichen Urtheils bei offenen Gerichtsthüren geschieht, und Jedermann der Zutritt zu diesen beiden Acten gestattet ist, in Kurland dagegen der Anklageproceß durch alle Stadien hindurch bei offenen Gerichtsthüren geführt wird, und zu allen in demselben vorkommenden Acten das Publikum Zutritt hat.

4) Die freie Beweiswürdigung oder der sogenannte Indicienbeweis. Das Gesetz darf diesen Beweis nicht ausschließen, wenn nicht der Gesellschaft aller Schutz gegen verstockte Verbrecher entzogen werden soll, und kann mit um so mehr Recht die Verurtheilung des Angeschuldigten auf bloße Inzichten gestattet werden, als, sobald die den Inzichten zu Grunde liegenden Thatfachen selbst außer allem Zweifel gestellt sind, für die daraus gefolgerte Schuld oft eine stärkere Ueberzeugung gewonnen wird, als durch die Aussagen von Zeugen.

Das Bedürfniß nach einer freien Beweistheorie hat sich in praxi so sehr herausgestellt, daß, ungeachtet durch keinen Act der Gesetzgebung die Legalität des Indicienbeweises anerkannt oder dessen Einführung angeordnet worden, dennoch derselbe in neuerer Zeit, nachdem bis dahin in dieser Beziehung die Praxis oft schwankend gewesen war, in allen Criminalgerichten der Ostsee-Gouvernements zur Anwendung kommt, und gegenwärtig als bereits vollständig hier eingebürgert anzusehen ist, so daß die Baltische Central-Justizcommission in dieser Beziehung in den vorliegenden Entwurf nur den provinzialrechtlichen status quo aufzunehmen hatte.

5) Die gerichtliche Voruntersuchung, welche nach dem vorliegenden Entwurfe die Grundlage für das Hauptverfahren bildet und daher von zweckmäßiger Vollständigkeit sein muß. Bei ihr ist die Schriftlichkeit unent-

behrlich, um eine actenmäßige Darstellung alles dessen, was für die Urtheilsfällung wesentlich ist, zu gewinnen. Gegenwärtig ist in den Ostsee-Gouvernements die Veranstaltung der Voruntersuchung Sache der Polizei, jedoch erst seit der Statthaltertschafts-Verfassung (1783—1796), denn bis zu dieser war eine derartige Betheiligung der Polizei an dem Strafproceß nicht gestattet, sondern diesem Legteren der rein judiciäre Charakter gewahrt geblieben. Wenn daher die Baltische Central-Justizcommission in Uebereinstimmung mit den neueren Criminalproceß-Gesetzgebungen die Voruntersuchung der Polizei entzogen, und an die Stelle der bisherigen polizeilichen eine gerichtliche Untersuchung treten läßt, so ist hiemit nur, im Interesse einer gedeihlichen Rechtspflege, die Wiederherstellung eines alten Baltischen Principes angestrebt worden.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß der vorliegende Entwurf die absolutio ab instantia nicht kennt, sondern dem Gerichte nur die Alternative der Verurtheilung oder Freisprechung zugestekt — und glaubt die Commission, daß es eine Angabe der Gründe, welche die Abschaffung der absolutio ab instantia mit zwingender Nothwendigkeit fordern, hier nicht weiter bedarf, da die Wissenschaft und die Gesetzgebungen aller Länder bereits längst die Verwerflichkeit dieses Instituts anerkannt haben, wie auch in der einheimischen juristischen Literatur schon vor Jahren der Stab über dasselbe gebrochen ist.

S p e c i e l l e r T h e i l .

Der äußern Anordnung nach zerfällt das von der Commission entworfene Project einer Criminalproceßordnung in zwei Bücher, von denen das erste das Verfahren vor den Collegialgerichten, das zweite das vor dem Einzelrichter und dessen Rechtsmittel-Instanzen behandelt. Diese Anordnung erschien aus praktischen Gründen geboten, weil im ersten Buche, im wesentlicheren Theile des Proceßes, der ganze Untersuchungs- und Verhandlungsapparat ausgeführt und geschildert wurde, somit im zweiten Buche, als zum großen Theil desselben Apparates bedürftig, die bezüglichlichen Bestimmungen des ersten einfach allegirt werden konnten, wie beispielsweise bei der Unfähigkeit und Ablehnung, bei der Vorführung des Angeschuldigten, beim Zeugniß u. s. w.; während dagegen bei einer umgekehrten Anordnung alle diese Bestimmungen zwei Mal hätten Platz greifen müssen.

Das Project umfaßt nur die ordentlichen Proceßarten, weil die außerordentlichen wohl provinzieller Gesetzgebung entrückt sein dürften, und verweist daher in Beziehung auf dieselben auf den Ustav, jedoch selbstverständlich nur in so weit, als die darin enthaltenen Regeln nicht mit dem Baltischen formellen, wie materiellen Rechte in Widerspruch treten. Wenn gleich diese Bestimmung richterlichem Ermessen einen überaus weiten, und daher nicht wünschenswerthen Spielraum überläßt, hierdurch dem sonst in dem Entwurfe kundgegebenen Streben, diesen, soweit thunlich, durch gesetzliche Normen zu verengen, widerstreitet, so hat die Commission dennoch an eine Präcisirung des weiten Begriffs, in wie weit jene Regeln mit dem Baltischen formellen wie materiellen Rechte im Einklange stehen oder nicht, um deswillen nicht gehen können, weil gedachte Regeln es zumeist mit der Behördenverfassung zu thun haben, eine einheitliche Behördenverfassung der Commission aber nicht vorlag; und mußte diese Arbeit somit einer späteren Zeit vorbehalten bleiben.

Anlangend die Behandlung des Stoffes in beiden Büchern, so giebt es zwei verschiedene Methoden derselben. Die eine, welche die einzelnen Proceßstadien, wie Voruntersuchung, Anklage, Hauptverfahren u. s. w. als Mittelpunkte annimmt, um welche herum sich die dabei thätigen Organe gruppiren, die andere, welche letztere besonders hervorhebt, durch deren geschilderte Thätigkeit jene Proceßstadien bedingt werden. Die Commission glaubte sich der ersteren Methode um deswillen bedienen zu müssen, weil dadurch der ganze Proceßgang weit anschaulicher sich schildern ließe; andrerseits es aber auch theoretisch richtiger erschien, die Thätigkeit der einzelnen Organe des Proceßes aus der Behandlung desselben hervorgehen zu lassen, als umgekehrt.

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n .

Während die meisten Artikel dieser Proceßordnung sich auf einen ganz bestimmten Proceßact beziehen, giebt es andrerseits wieder solche, die einen Einfluß auf das Ganze äußern, den ganzen Proceß beherrschen; diese Bestimmungen mußten daher füglich aus dem Ganzen hervorgehoben und demselben an die Spitze gestellt werden. So giebt, um in Kürze nur an einem dieser Artikel die herrschende Stellung derselben über den ganzen Proceß hervorzuheben, der Art. 17 darüber Bestimmung, daß es bei civilrechtlichen Vorfragen dem Richter freigestellt sei, solche, wo es ihm zweckdienlich oder nothwendig erscheint, bei dem zunächst competenten Gerichte anhängig machen zu lassen. Der Einfluß dieser Bestimmung auf den ganzen Proceß ergiebt sich daraus, daß bei einer obligatorischen Vorherentscheidung dieser civilrechtlichen Präjudicialpunkte häufig die spätere Criminalverfolgung unmöglich würde, da die für die Ueberführung nothwendigen Beweismittel unterdeß verloren oder gar vernichtet werden könnten. Eine casuistische Aufzählung ferner aller möglichen Präjudicialpunkte entsprach nicht der Natur dieses Artikels als allgemeine Bestimmung, da eine durchaus erschöpfende Aufzählung nicht denkbar, somit Fälle möglich würden, wo diese Bestimmung nicht reichte und richterlicher Willkür weichen müßte.

Diesen Artikeln mußten sich dann noch andere anreihen, die gerade aus entgegengesetztem Grunde nicht in einen speciellen Theil paßten, und zwar weil sie gar keine Beziehung zu irgend welchem in der Proceßordnung behandelten Proceßact hatten, wie beispielsweise Art. 3, der auf den besonderen Proceß der Universitätsangehörigen, als in nächstem Zusammenhange mit der privilegirten Gerichtsbarkeit der Universität Dorpat stehend, verweist.

Erstes Buch.

Von dem Verfahren vor den Collegialgerichten.

Als Einleitung zum eigentlichen Verfahren schiebt der Entwurf die Bestimmungen über die verschiedenen Gerichtsstände, über Kompetenzconflicte und über Unfähigkeit und Ablehnung voraus.

Der gewöhnliche Gerichtsstand bei Verbrechen und Vergehen ist der der begangenen That, weil hier die zur Ueberführung dienenden Beweismittel am ehesten zur Anwendung kommen können. Von dieser Regel hat das Project aus Gründen der Nothwendigkeit einzelne Ausnahmen statuiren müssen, und zwar im Art. 28 für den Fall, daß der Ort der That ungewiß. Auch hier mußte das Gesetz einen bestimmten Gerichtsstand als zuständig bezeichnen, um möglichen Kompetenzconflicten zu begegnen. Ferner im Art. 33. In den dort aufgezählten Verbrechen und Vergehen ist der Ort der That für die Untersuchung von keinem besondern Interesse, da es sich um von diesem abhängige sachliche Beweismittel in keinem Fall handeln kann. Wenn nun somit für diese Sachen der Gerichtsstand der begangenen That nicht nöthig wurde, so konnte einem anderen sich hier geltend machenden Bedürfnisse, nämlich dem rascheren Erledigung durch Einsetzung des Gerichtsstandes des Wohnsitzes, Rechnung getragen werden.

Von der Unfähigkeit der Gerichtspersonen und des Staatsanwaltes zur Ausübung ihres Amtes, so wie von der Ablehnung der Gerichtspersonen.

(Art. 63—76.)

Da strenge Unparteilichkeit aller bei Gericht thätigen Amtspersonen erste und unerläßliche Bedingung einer guten Justiz ist, andrerseits aber wohl sich Fälle denken lassen, in welchen diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, so hat das Project, diesem Uebelstande abhelfend, eine Reihe von Fällen normirt, in denen die Gerichtspersonen, so wie der Staatsanwalt, als zur Ausübung ihres Amtes unfähig, sich der Theilnahme an den fraglichen Verhandlungen, auch wenn kein bezüglicher Antrag der Parteien vorliegt, zu enthalten haben. Die aufgezählten Fälle betreffen Verhältnisse, in denen gedachte Personen ein entschiedenes und nahe liegendes Interesse an den zu verhandelnden Sachen haben. Diese Fälle dürften aber doch nicht ausreichen, und kann die jedesmalige Sachlage noch viele andere mit sich bringen, die in ihrer Mannigfaltigkeit gesetzlich nicht zu normiren sind. Um nun durch die Aufzählung bestimmter Unfähigkeitsgründe nicht alle übrigen denkbaren Eventualitäten auszuschließen, giebt der Entwurf dem Angeschuldigten, dem Privatankläger, so wie dem Beschädigten noch ferner das Recht, einzelne Glieder des Gerichts und den Protocollführer abzulehnen, wenn sie gegen deren Unbefangenheit Gründe anzugeben und zu bescheinigen vermögen (Art. 64). Die Ablehnung hemmt die Thätigkeit der abgelehnten Gerichtsperson bis auf die Vornahme unaufschiebbarer Handlungen, die oft, wie z. B. Beaugenscheinigung, Haussuchung und Durchsuchung, die Möglichkeit weiterer erfolgreicher Untersuchung bedingen. Die Einstellung der Thätigkeit der Abgelehnten auch bei diesen Handlungen verlangen, hieße den Proceß selbst einstellen, der Rechtswohlthat der Ablehnung den Charakter der Rechtsbehinderung beilegen. Eine genauere Bezeichnung dieser Handlungen erschien nicht thunlich; die Verhältnisse allein können darüber entscheiden, ob eine Handlung die Bezeichnung einer unaufschiebbaren verdient. Jedes Bedenken wird aber dadurch beseitigt, daß es dem richterlichen Ermessen freisteht, demnächst eine Wiederholung einzelner oder aller jener Handlungen, soweit sie noch möglich sind, eintreten zu lassen.

Von der Voruntersuchung.

Die Voruntersuchung ruht in der Regel in den Händen des Untersuchungsrichters, unter Mitwirkung des Staatsanwaltes und der Polizei. Der Staatsanwalt führt zwar selbst keine Voruntersuchung, hat aber hierauf bezügliche Anträge bei dem Untersuchungsrichter zu stellen und dem Fortgange der Untersuchung unangeseht zu folgen. Die Thätigkeit der Polizei dagegen ist eine den Untersuchungsrichter bei der Voruntersuchung thatsächlich unterstützende, indem sie auf Requisition desselben Nachforschungen und Ermittlungen anzustellen hat. Die dünne Bevölkerung in den Ostseeprovinzen sowohl, wie die weiten Entfernungen von einer Behörde zur anderen, machten es aber erforderlich, diese Hilfsthätigkeit der Polizei unter Umständen zu erweitern, und sie selbstständiger hinzustellen. Der Art. 77 hat deswegen die Polizei verpflichtet, auch von Amtswegen den strafbaren Handlungen nachzuforschen und in Eilfällen dort, wo der Untersuchungsrichter nicht zur Stelle ist, alle, keinen Aufschub leidenden Untersuchungshandlungen an seiner Statt vorzunehmen (Art. 79, 82, 86 und 87), und sind somit, da die Untersuchung strafbarer Fälle auch schon jetzt in den Ostseeprovinzen in eine polizeiliche Voruntersuchung und in eine gerichtliche Untersuchung zerfiel, in gewissem Maße die früheren Verpflichtungen der Polizei derselben belassen, und in den Art. 78 und 83 aufgezählt worden. Für gewisse, leicht faßbare Fälle mußte die Berechtigung der Polizei im Interesse der allgemeinen Ordnung und Sicherheit, wo Gefahr im Verzuge ist, auch den Polizeidienern und Privatpersonen zugestanden werden (Art. 84 und 85), wie es denn auch von jeher Pflicht der Bewohner der Ostseeprovinzen gewesen ist, „eine böse That zu hindern und zu wehren“ (Ritter- und Landrecht Buch V Titel X, Titel XXXVI Art. 2 und and. — Eivländisches Mittleres Ritterrecht cap. 183.).

Bedingt durch die strengere Scheidung der Administration von der Justiz ist die gerichtliche Polizei einem besonderen Organe, dem Untersuchungsrichter, übertragen worden, der gleichsam der Herr der Voruntersuchung ist (Art. 88) in allen den Straffällen, die nicht auf Privatanklage, sondern von Staatswegen verfolgt werden. Die Stellung des Untersuchungsrichters ist hierin eine durchaus selbstständige, die durch die genaue Scheidung des Strafverfahrens in drei Abtheilungen: die Voruntersuchung, Anklage und Hauptverhandlung, von deren jede einem besonderen Organe überwiesen ist, bedingt wird; nur er hat über die Art der Untersuchung Entscheidung zu treffen, und konnte dieses um so eher geschehen, als es sich ja eben nur um Vorbereitungs-handlungen handelt, die auf die allendliche Entscheidung nur von indirectem Einflusse sind, insofern die nachfolgende Anklage durch dieselbe bedingt wird. Seine Thätigkeit kann unter Umständen aber auch noch weiter gehen, und sind ihm in Eilfällen sogar Befugnisse des Collegialgerichts eingeräumt worden, und zwar: Sicherstellung von Beitreibungen, auf welche

gegen den Angeschuldigten erkannt werden könnte, so wie die Bestimmung über Ersazansprüche, wenn ein Verbergen entwendeten Gutes oder die Distrahirung beweglichen Vermögens zu befürchten steht. — Die Betheiligung des Staatsanwaltes an der Voruntersuchung findet vornehmlich darin ihren Grund, daß durch dieselbe seine fernere Thätigkeit bedingt wird, und gilt es demgemäß, die Grenze zu bestimmen, bis zu welcher jenes Interesse eine Betheiligung erheischt. Bei dem bis jetzt in dem Ostseegebiete bestehenden Anklageverfahren ist die Stellung des Staatsanwaltes stets die des öffentlichen Anklägers gewesen, der im Auftrage und in Vollmacht der Regierung einen bestimmten Straffall bei Gericht zu verfolgen hat (Art. 1700, 1712 Thl. I des Provinzialrechts; — Buch V, Titel XXVI des Ritter- und Landrechts). Die staatsanwaltlichen Verpflichtungen, die vom Oberfiscal, Commissarius fisci, und dem Gouvernementsfiscal ausgeübt wurden, bestanden darin, daß er als Partei im Auftrage des zum Strafen berechtigten Staates auftrat, um das Gericht von der Gerechtigkeit der beantragten Strafe in einem gewissen Falle zu überzeugen. Kann das unparteiische Gericht den Staatsanwalt im Anklageverfahren nur als Partei gelten lassen, so erfordert es die Gerechtigkeit, daß die Parteien in dem Rechtsstreite auch mit gleichen Waffen kämpfen, und hat deswegen bis jetzt die Voruntersuchung auch stets ohne directe Mitwirkung des öffentlichen Anklägers stattgefunden. Andererseits aber erscheint es geboten, ihm in soweit eine Betheiligung einzuräumen, als es zur Herstellung und Sammlung des zum gerichtlichen Verfahren nöthigen Materials, das seiner Anklage zu Grunde liegen muß, erforderlich ist. Es hat ihm daher im Art. 103 das Recht zugewiesen werden müssen, sämmtlichen Untersuchungshandlungen, mit Ausnahme der Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen, beizuwohnen, so wie bei dem Untersuchungsrichter auf die Untersuchung bezügliche Anträge zu stellen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Staatsanwalt und dem Untersuchungsrichter entscheidet das Collegialgericht erster Instanz, um einerseits der Staatsanwaltschaft nicht einen, wie oben ausgeführt, unbegründeten directen Eingriff zu gewähren, andererseits aber diesen Anträgen, wenn sie wirklich für die Untersuchung von praktischem Nutzen sein sollten, Erfüllung zu sichern (Art. 105). Wie schon oben erwähnt, ist der Zweck der Voruntersuchung die Vorbereitung zur Hauptverhandlung. Da diese sich mündlich vor dem erkennenden Richter abwickelt, so müssen gewisse vorbereitende, den Stoff sammelnde Handlungen vorhergehen, diese aber bilden das Wesen der Voruntersuchung. Sie muß soweit geführt werden, daß die Frage: ob durch die Voruntersuchung solche Ergebnisse geliefert worden, daß die Hauptverhandlung mit Erfolg eröffnet werden könne, eine befriedigende Lösung gefunden. Dieses kann aber bei manchen Verbrechen und Vergehen schon bei der ersten Wahrnehmung eintreten, und wird die Voruntersuchung alsdann entbehrlich (Art. 112). Eine Ausnahme machen hiervon alle strafbaren Handlungen, welche mit Verlust oder Beschränkung der Standesrechte verbunden sind, und findet dies seinen Grund darin, daß die Voruntersuchung dem Angeschuldigten auch die Zeit geben muß, seine Entlastungsbeweismittel zu sammeln, der inhaftirte Angeschuldigte aber — und der Angeschuldigte ist in den genannten Fällen in Gemäßheit der bestehenden Strafgesetze inhaftirt — braucht dazu selbstverständlich mehr Zeit, und soll die Voruntersuchung daher eintreten, um ihn schon dort mit den Anschuldigungs-Beweismitteln bekannt zu machen (Art. 112).

Die den Untersuchungsgewalten gegebenen Veranlassungen zur Einleitung der Voruntersuchung sind in den Art. 114—127 aufgenommen und ihrem Werthe und ihrer Bedeutung nach geschätzt; sie umfassen sämmtliche Möglichkeiten der directen und indirecten sinnlichen Wahrnehmungen.

Der Untersuchungsrichter tritt erst nach reiflicher Prüfung der Anzeigen in die Untersuchung ein, und kann sie daher mit Ausnahme des Falles, wo eine Selbstanklage vorliegt, von sich abweisen. Diese Ausnahme aber dürfte sich wohl dadurch rechtfertigen, daß er in jenen Fällen nicht allein im Interesse des Staates oder etwa beschädigter Privatpersonen, sondern auch im Interesse eines reinigen Gewissens zu untersuchen hat, das entweder Bestrafung verlangt, oder entgegengesetzten Falles von seiner Unschuld überzeugt sein und der öffentlichen Meinung gegenüber gerechtfertigt erscheinen will (Art. 123). Regt der Staatsanwalt die Untersuchung an (Art. 114, Sect. 4) und erachtet der Untersuchungsrichter die bezügliche, ihm gemachte Vorlage zur Einleitung nicht geeignet, so hat auch hier, um die Selbstständigkeit dieser beiden neben einander bestehenden Organe des strafberechtigten Staates nicht zu alteriren, das Collegialgericht darüber Entscheidung zu treffen.

Liegt eine der im Art. 114 bezeichneten Veranlassungen vor, so gilt es allem zuvor, den Thatbestand zu ermitteln, bevor mit dem Angeschuldigten ins Verhör geschritten werden kann. Dieser läßt sich nun theils durch persönliche Wahrnehmung in dem Augenschein und der Beurkundung, theils durch sachliche Beweismittel feststellen. Der Augenschein und die Beurkundung wird entweder von dem Richter allein, oder, wo es sich um Thatfachen handelt, deren Ermittlung oder Feststellung Kenntnisse voraussetzt, die außer dem Kreise des berufsmäßigen Wissens des Richters liegen, unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen, allemal aber in Beisein von Urkundspersonen, deren Zutritt zur Festigung des Vertrauens der Betheiligten in die nicht öffentlichen Vorbereitungs-handlungen unerläßlich scheint. In geringeren Fällen, oder wenn es sich um Feststellung einfacher Ortsverhältnisse, Maße und dergl. handelt, kann der Untersuchungsrichter an seiner Statt auch einen Sachverständigen mit der Vornahme des Augenscheins beauftragen und rechtfertigt sich diese Bestimmung theils durch die unvermeidliche Größe der Gerichtsbezirke, theils durch den Umstand, daß der Untersuchungsrichter durch Uebertragung einzelner Untersuchungshandlungen der Verantwortlichkeit für letztere keineswegs entgeht (Art. 128). Den Betheiligten hat der Untersuchungsrichter bei der Beaugenscheinigung die Anwesenheit im Interesse allerseits anzuerkennender Unparteilichkeit zu gestatten, jedoch nur in soweit, als der Zweck der Untersuchung dadurch nicht leidet, denn es würde gegen das Wesen des auf Erforschung materieller Wahrheit gerichteten Criminalprocesses, der Voruntersuchung insbesondere, streiten, wollte der Gesetzgeber den Anspruch der Betheiligten auf Anwesenheit dem Zwecke der Untersuchung voranstellen (Art. 129). Der Augenschein soll, die Fälle jedoch ausgenommen, wo ein Erfolg nur durch nächtliche Vornahme gesichert werden kann, der Regel nach am Tage stattfinden. Betrifft der Augenschein Personen weiblichen Geschlechts, so sind nach Art. 135 des Entwurfs ältere Frauen als Urkundspersonen hinzuzuziehen. Der Zweck dieser Bestimmung ist Schonung des weiblichen Gefühls auf beiden Seiten. Soll dieser möglichst vollständig erreicht werden, so mußte der Richter angewiesen werden, die untersuchende Frau umsomehr aus ältlichen verheiratheten Frauen zu nehmen, als diese die Verpflichtung, Urkundsperson zu sein, wie sie mit Recht Art. 135 vorschreibt, minder schwer empfinden werden. Bei der Beaugenscheinigung durch Sachverständige treten diese in den vorhin erwähnten Fällen an die Stelle des Richters, und können demgemäß auch wie dieser von dem Angeschuldigten unter Umständen abgelehnt werden. Als nothwendige Requisite, bei deren Mangel die Ablehnung erfolgen kann, stellt der Entwurf die des glaubwürdigen Zeugen hin; denn wenn über-

haupt gedachte Requisite nach der juristischen Fiction Merkmale der Zuverlässigkeit sind, so kann wohl auch beim Sachverständigen nicht mehr verlangt werden. Die Sachverständigen geben Befund und Gutachten mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu den Acten. Im Fall dieses Gutachten dunkel, unvollständig oder widerspruchsvoll, überläßt es der Entwurf dem richterlichen Ermessen, entweder von denselben Sachverständigen ein ergänzendes Gutachten einzufordern, oder eine neue Bepriüfung durch andere Sachverständige herbeizuführen. Die Commission glaubte diese Bestimmung aus dem Grunde aufnehmen zu müssen, weil auf dem dünn bevölkerten platten Lande der Ostseeprovinzen die Schwierigkeit oft genug eintreten dürfte, sofort neue Sachverständige desselben Faches aufzutreiben. Die Besichtigung und Beurkundung durch Aerzte mußte gesondert behandelt werden, weil gerade diese Seite der sachverständigen Beurkundung, als besonders wesentlich, eingehender erörtert werden mußte. Die Kenntniß des etwa schon Ermittelten fällt bei diesen Untersuchungen oft besonders ins Gewicht, und hat daher im Art. 156 der Richter besonders verpflichtet werden müssen, alles in den Acten bereits Enthaltene, was für die Besichtigung von Werth sein könnte, dem Arzte mitzutheilen. Es mußte diese Mittheilung sogar unabhängig von einem Antrage des Arztes verlangt werden, um möglicher Einseitigkeit des ärztlichen Urtheils vorzubeugen. Bei der Wahl des ärztlichen Sachverständigen ist vorzugsweise der Arzt, der den zu Besichtigenden behandelt hat, zu berücksichtigen (Art. 151), jedoch muß bei einer Leichenöffnung auch noch ein anderer Arzt hinzugezogen werden, um die möglichste Unbefangenheit und Objectivität der ärztlichen Ermittlung zu wahren. Während der Leichenöffnung steht es dem Richter frei, dem Arzte Fragen, deren Beantwortung für die Beurtheilung erheblich erscheint, zur Begutachtung vorzulegen. Dieses Fragerecht dem Arzte gegenüber noch weiter auf die übrigen Anwesenden zu extendiren, erschien unmöglich, da sein Zweck ja nur die Belehrung des Richters über für die Untersuchung wesentliche Momente ist (Art. 158). Der ärztliche Befund wird dem Untersuchungsrichter schriftlich binnen einer zu dem Behuf zu verstattenden Frist eingereicht. Eine bestimmte Frist hierfür zu fixiren, erschien unthunlich bei den vielfachen Verpflichtungen eines Arztes überhaupt, zumal eines Landarztes in den Ostseeprovinzen, und mußte daher die Präcisirung derselben im einzelnen Falle dem verständigen Ermessen und der Gewissenhaftigkeit des Untersuchungsrichters, wie des Arztes anheimgestellt bleiben (Art. 159). Die Anwesenheit des Untersuchungsrichters bei allen ärztlichen Besichtigungen durfte bei der unvermeidlichen Größe der Gerichtsbezirke nicht unbedingt verlangt werden, und ist daher nur bei schweren Fällen statuiert worden, zum Zwecke größerer Controle, wie um in solchen Fällen die vorhin erwähnte Belehrung zu ermöglichen. Diese Anwesenheit des Richters kann aber auch unter Umständen, wo es sich um Besichtigung einer Frauensperson handelt, von dieser aus Gründen der Schamhaftigkeit abgewendet werden. Sie in jedem Fall auszuschließen, dürfte wohl dem Untersuchungszweck nicht entsprechen, und schreibt der Entwurf demgemäß die Entfernung des Untersuchungsrichters nur für den Fall vor, daß die fragliche Frauensperson auch thatsächlich ihre Schamhaftigkeit durch das Verlangen, der Richter möge sich entfernen, bethätige. Als besondere Art der ärztlichen Besichtigung und Beaugenscheinigung wäre hier noch die Bepriüfung der Geisteskrankheit des Angeschuldigten hervorzuheben, bei welcher ein besonderes Verfahren Platz greift. Da die Geisteskrankheit des Angeschuldigten auf die Untersuchung und Beurtheilung des bezüglichen Straffalles von sehr bedeutendem Einfluß, so hat die Beurtheilung desselben nicht einem Arzte, sondern einem Collegium von dreien überwiesen werden müssen.

Zur Erforschung des Thatbestandes dient ferner die Ermittlung sachlicher Beweismittel, die Haussuchung, wo begründeter Verdacht vorliegt, daß gewisse Gegenstände in einem Hause zu finden seien, die zum Beweise des Thatbestandes eines Verbrechens oder zur Entdeckung des Thäters dienen, oder aber daß darin eine des Verbrechens verdächtige Person sich verborgen halte, die Durchsuchung verdächtiger Papiere und die Beschlagnahme für die Untersuchung wesentlicher Gegenstände.

Bei der schweren, nur durch ein überwiegendes Interesse allgemeiner Rechtsicherheit zu rechtfertigenden Beeinträchtigung des Hausfriedens, welche in jeder Haussuchung liegt, erschien die gesetzliche Bestimmung geboten, alles zu vermeiden, wodurch eine unnütze Belästigung des Betroffenen bedingt würde, die Haussuchung überhaupt mit möglichster Schonung zur Anwendung zu bringen (Art. 180). Der Bewohner oder der Inhaber der zu durchsuchenden Räumlichkeiten war daher aufzufordern, derselben beizuwohnen, in dessen Abwesenheit aber ein Mitglied der Familie oder ein Hausgenosse. Es mußte ferner mit moralischer, und von den Sitten der Ostseeprovinzen gebotener Nothwendigkeit zwischen der Wohnung des Angeschuldigten und derjenigen anderer Privatpersonen unterschieden, resp. letztere mit stärkerem Rechtsschutz gegen sofortiges Platzgreifen der Haussuchung umgeben werden, als erstere. Diese Abstufung bezweckt der Art. 170, indem er, im Unterschiede zum Art. 169, der Haussuchung selbst eine deren Object betreffende Befragung des Hausbewohners, resp. dessen Aeußerung, das Gesuchte auszuliefern, vorangehen und erst, nachdem sich solche Frage erfolglos erwiesen, auch eine bezügliche Aeußerung nicht erfolgt, die Haussuchung selbst eintreten läßt, während sie hingegen in der Wohnung des Angeschuldigten sofort eintritt. Ist anzunehmen, daß der in einem Hause zu suchende Angeschuldigte unterdeß flüchtig werden könnte, so ist der zu durchsuchende Ort von Polizeibeamten, oder in deren Ermangelung von dazu berufenen Privatpersonen zu umstellen (Art. 175). Diese Verpflichtung von Privatpersonen, sich dem diesbezüglichen Rufe des Untersuchungsrichters ohne erhebliche Gründe nicht zu entziehen, dürfte wohl durch das Interesse, das nothwendiger Weise ein Jeder an der Wiederherstellung gestörter Rechtsicherheit hat, gerechtfertigt erscheinen und entspricht sie auch ganz und gar dem Geiste der angestammten Rechte der Ostseeprovinzen (Mittl. Civl. Ritterrecht Cap. 183 und Ehstl. Ritter- und Landrecht Bd. V. Titel X, Art. 4 u. a. m.).

Ergiebt sich bei der Haussuchung der Verdacht, daß das Gesuchte in irgend welchen Räumlichkeiten verschlossen sei, so darf im Interesse einer Ermittlung auch zur äußersten Beeinträchtigung, zur gewaltsamen Oeffnung dieser Räumlichkeit geschritten werden, jedoch nur wenn einer dahin gerichteten Aufforderung nicht Folge geleistet worden, oder Niemand anwesend, der ihr hätte folgen können (Art. 181).

Die Durchsuchung von Papieren findet unter denselben Voraussetzungen statt, wie die Haussuchung. Papiere, die für die Untersuchung von Werth erscheinen, sind zum Behuf der Acteneinverleibung in einen Umschlag zu legen und an Ort und Stelle, wenn es von den Betheiligten verlangt wird, mit deren Siegel zu verschließen. Diese Bestimmung findet ihre Rechtfertigung in der durch sie gebotenen größeren Sicherheit vor etwaigen Unterschleichen, in dem Zweck der Privatbesiegelung selbst, das heißt der nachherigen Anerkennung, wie schließlich in der auch selbst in der Sphäre des öffentlichen Rechts allzeit, soweit nur irgend thunlich, durchzuführenden Respectirung des privaten Rechts (Art. 185). Während dem Angeschuldigten gehörige Papiere und Urkunden sofort zu den Acten genommen werden können, erscheint dieses Recht fraglich dritten Personen gegenüber

und dürfte der Gesetzgeber bei der Wichtigkeit, welche für Jedermann der ununterbrochene Besitz ihm gehöriger Urkunden haben kann, solches nur im Fall der dringendsten Nothwendigkeit eintreten lassen (Art. 191). Von dieser Verpflichtung zur Herausgabe von Papieren und Urkunden sind wohl selbstverständlich Geistliche in Bezug auf Schriften ausgenommen, welche sie im Sinne des Beichtgeheimnisses empfangen oder in seelsorgerischer Eigenschaft verfaßt haben. Der Entwurf hat zur Anerkennung dieser Eigenschaft nur die sub fide pastorali zu Protokoll gegebene Erklärung verlangt; denn wie es im Interesse der Untersuchung sowohl, als der Wahrung der Autorität geboten erschien, bei vereidigten Beamten die eideskräftige Berufung auf ihren Amtseid genügen zu lassen (Art. 259 Pkt 2 des Entwurfs), so erheischte nicht minder die Analogie der ratio legis und das berechtigte Streben, löbliche und wohlhergebrachte Gebräuche diesen Provinzen zu erhalten, der Berufung der Geistlichen auf ihre fides pastoralis gleiche Bedeutung beizulegen (Art. 192). Diese Bestimmung wurzelt tief in den Sitten und Rechtsanschauungen der Ostseeprovinzen und ist zur ungeschmälerten Wahrung des Ansehens der Geistlichkeit unentbehrlich.

Werkzeuge, mit denen die That verübt wurde, und andere, leicht bewegliche Gegenstände, welche für die Untersuchung von Erheblichkeit sein könnten, müssen von dem Untersuchungsrichter in Beschlag genommen werden, und zwar sowohl um sie bei der Untersuchung gleich zur Hand zu haben, als auch um einem absichtlichen Entfernen oder Vernichten derselben zuvorzukommen (Art. 188). Aus letzterem Grunde erscheint es daher auch geboten, dem Richter zu gestatten, bei Beweismitteln, die von dem Orte, an dem sie haften, nicht zu entfernen sind, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sie gegen Zerstörung sicher zu stellen (Art. 199).

Bei der Abnahme von Ueberführungsstücken sind zum Schutze privatrechtlicher Ansprüche an dieselben, so wie auch zur Controle bei einer nach geschlossener Untersuchung eintretenden Wiedererstattung, auf den Wunsch der Betheiligten, Empfangscheine auszureichen.

Die Vorladungen geschehen, je nach den individuellen Verhältnissen des Vorzuladenden, den localen und sonstigen Umständen, entweder schriftlich oder mündlich durch den Richter zu Protokoll oder durch den Gerichtsdienner (Art. 203). Vorladungen zur Hauptverhandlung dagegen und solche unter dem Rechtsnachtheile des Zugeständnisses können nur schriftlich erlassen werden, weil das Richterscheinen in solchen Fällen bestimmte Rechtsnachtheile zur Folge hat, das Gericht daher die Garantie für die richtige und unzweideutige Ladung übernehmen muß, diese aber nur durch eine schriftliche Ausfertigung übernehmen kann. Die Vorladung erfolgt in der Regel direct, um die Voruntersuchung nicht ohne wesentlichen Grund zu protrahiren; nur bei der Vorladung von Personen niederen Militairranges und bei den niederen Beamten mußte wegen des Abhängigkeitsverhältnisses zu ihren Vorgesetzten eine Ausnahme hiervon statuirt werden, die Vorladung daher durch Vermittelung ihrer nächsten Vorgesetzten erfolgen (Art. 207 und 208). Bei Feststellung der Vorladungsfrist mußten selbstverständlich die Entfernung, so wie die örtlichen Communicationsmittel in Betracht gezogen werden, um in jedem Falle die Möglichkeit zu gewähren, sie einzuhalten (Art. 209). Dabei empfahl sich eine gesetzlich normirte Berechnung der Fristen, um sowohl allenthalben eine Gleichmäßigkeit zu gewinnen, als auch den vielfachen absichtlichen wie unabsichtlichen Irrthümern ein Ziel zu setzen (Art. 211). Wo der Nachweis geliefert wird, daß die Frist aus von dem Geladenen unabhängigen Gründen nicht eingehalten werden konnte, tritt eine neue Vorladung ein, und kann sogar bei nicht rechtzeitig geliefertem Nachweise eine Wiederherstellung gegen die angedrohten Rechtsnachtheile binnen acht Tagen, von Beseitigung des Hindernisses an gerechnet, nachgesucht werden, da es im Sinn der zu üben den Gerechtigkeit liegt, gewisse Nachtheile nur dann eintreten zu lassen, wenn sie wirklich verschuldet sind (Art. 215). So muß sie denn auch den Bürgen und Rechtsnachfolgern gestattet sein, da das etwaige Verschulden sie trifft (Art. 216). Wird der Vorladung ohne Entschuldigung nicht Folge geleistet, so mußte es dem Untersuchungsrichter je nach den Umständen frei gestellt werden, die Vorladung zu wiederholen oder einen Vorführungsbefehl zu erlassen, um ihm dadurch die Möglichkeit zu gewähren, den Ungehorsamen einer angemessenen Strafe zu unterwerfen, welcher Befehl jedoch, als entschiedener Eingriff in die Privatrechte des Vorzuführenden, nur unter bestimmten Formalien und möglichster Schonung in Vollzug gesetzt werden darf (Art. 214, 216 u. ffg.).

Die Vernehmung des Angeschuldigten muß unverweilt und durchaus nicht später als 24 Stunden nach dem Erscheinen desselben stattfinden, demselben auch, wo dies nicht thunlich, von der Polizei der Grund seiner Vorführung bekannt gemacht werden, um ihm die Möglichkeit zu bieten, sogleich auf seine Vertheidigung Bedacht nehmen zu können (Art. 222 u. 223). Die Fesselung des Angeschuldigten während der Vernehmung erschien der Würde des Gerichts nicht entsprechend, und war daher nur zulässig, wo dringende Gefahr der Flucht sie gebot (Art. 232).

Die Rücksicht auf den Charakter und den Zweck der Voruntersuchung machte es unthunlich, bereits während ihrer Dauer dem Angeschuldigten eine vollständige Vertheidigung zu gestatten. Die Voruntersuchung bereitet eben nur für die Hauptverhandlung vor, schafft alle Beweismittel herbei, um eine bestimmte Person als Urheberin einer bestimmten verbrecherischen That dem Collegialgerichte überweisen zu können. Wolte man nun schon hier eine Vertheidigung eintreten lassen, so würde sie weder ihren Zweck erfüllen, da der Untersuchungsrichter in der Sache nicht erkennend wirkt, somit mögliche Einflüsterungen keinen Erfolg haben würden, andrerseits aber auch oft hindernd in die Voruntersuchung eingreifen. Nur zur Ausführung von Beschwerden und Anträgen wird es daher dem Angeschuldigten gestattet, sich eines Rechtsbeistandes zu bedienen, um ihm damit Schutz gegen mögliche richterliche Willkür zu gewähren (Art. 233, 234 und 235).

Soll die Möglichkeit der Criminalverfolgung durch die Flucht des Angeschuldigten nicht in Frage gestellt werden, so müssen bestimmte Sicherungsmittel dagegen normirt werden. Als solche benennt der Entwurf: 1) Abnahme des Passes oder schriftliche Verpflichtung, sich von dem Aufenthaltsorte nicht zu entfernen; 2) Stellung unter ortspolizeiliche Aufsicht; 3) Bürgschaftstellung; 4) Pfandbestellung; 5) Hausarrest und 6) Verhaftung, welche Sicherungsmittel unter Berücksichtigung nicht allein der Größe der angedrohten Strafen, sondern auch der Stärke des Verdachts, der Möglichkeit, die Spuren des Verbrechens zu verwischen, des Gesundheitszustandes, des Geschlechts, des Alters und der gesellschaftlichen Stellung des Angeklagten zur Anwendung zu bringen sind. Bestimmte Sicherungsmittel für bestimmte Fälle hinzustellen, erschien unzweckmäßig, und blieb es daher dem Untersuchungsrichter überlassen, unter ihnen jedesmal nach Bedürfniß die Wahl zu treffen (Art. 237). Nur bei der Verhaftung, als dem stärksten dieser Mittel, wurden, da die Flucht durch die übrigen ebenfalls abgeschnitten wird, bestimmte Fälle im Entwurfe aufgeführt (Art. 238), um diesen stärksten Eingriff in die Privatrechte der davon Betroffenen nur unter gesetzlicher Controle eintreten zu lassen. Derselbe schonende Vollzug, wie er schon beim

Vorführungsbefehl mit Recht gefordert wurde, mußte selbstverständlich auch beim Verhaftsbefehl verlangt werden (Art. 239 und 240).

Die Sicherheitssumme, die beim Nichterscheinen des Angeschuldigten für verfallen zu erklären ist, wird wieder frei, wenn die Wiederverhaftung des Angeschuldigten erfolgt, oder er freigesprochen ist, oder die Vollstreckung der gegen ihn erkannten Strafe begonnen hat, und zwar im ersten und letzten Fall, weil der Staat die Sicherheit dann selbst übernimmt, im zweiten, weil die Veranlassung zur Sicherheitsleistung überhaupt aufhört (Art. 247).

Die Vorladung der Zeugen erfolgt in derselben Weise, wie die des Angeschuldigten, und finden die dort erörterten Bestimmungen hier sachgemäße Anwendung.

An die Spitze der Regeln über den Zeugenbeweis stellt der Entwurf den Grundsatz hin, daß jeder Staatsbürger auf Verlangen des Richters zur Ablegung seines Zeugnisses verpflichtet ist; es ist dieses eine Pflicht, der er sich im Interesse der auch ihm zu gute kommenden möglichsten Rechtsicherheit nicht entziehen darf, sobald er von dem zu dem Behuf vom Staate eingesetzten Organe, dem Richter, dazu berufen wird (Art. 254). Doch durfte dieser Grundsatz kein ausnahmsloser sein. Zunächst konnte ein Zeugniß der im Art. 255 namhaft gemachten Personen gar nicht entgegengenommen werden, und zwar ad 1 weil diesen Personen überhaupt die Zeugnisfähigkeit mangelt; ad 2 und 3 weil sie durch entgegenstehende Pflichten gebunden, und endlich ad 4 weil der Entwurf den Staatsanwalt, wie den Privatankläger lediglich als Partei auffaßt. Dann mußte es aber auch Personen, die zu dem Angeschuldigten in Verwandtschafts- oder Pflegeverhältnissen stehen, dem Ehegatten wie dem Verlobten gestattet werden, das Zeugniß abzulehnen, weil sie durch dasselbe in Collision mit angeborenen, wie angelobten Pflichten treten können (Art. 256). Die hierbei angenommene Beschränkung der Seitenverwandtschaft und Verschmägerung auf den vierten, resp. zweiten Grad gründet sich auf Gewohnheitsrecht, und dürfte weiter hinauf eine nahe Beziehung zum Angeschuldigten wohl nicht vermuthet werden.

Schließlich benennt der Entwurf im Art. 257 eine Reihe von Personen, die zum eidlichen Zeugnisse unbedingt unfähig und nur als Auskunftspersonen zu vernehmen sind.

Daß Personen evangelischer Confession nicht vor der Confirmation eidesmündig werden, gründet sich auf Gewohnheitsrecht, indem bei ihnen nicht angenommen werden kann, daß sie über die Bedeutung und Heiligkeit des Eides vollständig unterwiesen sind.

Daß Jeder, welcher auch nur unter dem gerichtlichen Verdacht des Meineides steht, nicht früher eidesfähig werde, als bis er sich von solchem Verdachte gereinigt hat, liegt in der Nothwendigkeit, die Heiligkeit des Eides aufrecht zu erhalten. Daß aber Personen, deren Gewerbe selbst eine permanente Auflehnung gegen Gottes Wort und Wille involviret, wie Bordellinhaber und öffentliche Dirnen, im Allgemeinen nicht ohne öffentliches Aergerniß zu der das Wesen des Eides constituirenden Anrufung Gottes zugelassen werden können, dürfte von der Ehrfurcht geboten sein, welche wie der Richter, so der Gesetzgeber dem Namen Gottes schuldig sind.

Die Beeidigung der Zeugen griechisch-rechtgläubiger Confession erfolgt in Gemäßheit der Reichs-Criminalproceßordnung durch den Priester — die der anderen christlichen Confessionen, gestützt auf Gewohnheitsrecht, durch den Richter selbst (Art. 262).

In consequenter Durchführung des Art. 256 mußte der Entwurf dem Richter das Recht absprechen, die dort namhaft gemachten Zeugen, wenn sie von ihrem Rechte, das Zeugniß zu verweigern, nicht Gebrauch gemacht haben, zu verpflichten, Fragen zu beantworten, auf welche sie zur Schande eines ihrer Angehörigen aussagen müßten, und erschien das um so unzulässiger, als ein berechtigtes und allgemein verständliches Gefühl jedes sittlich Gesinnten eine derartige Aussage noch viel entschiedener scheuen wird, als eine zu seiner eigenen Schande gereichende (Art. 267). Da die Zeugnisablegung als Pflicht jedes Staatsbürgers angesehen wurde, so durfte auch die Person, welche sich derselben ohne Grund entziehen sollte, einer angemessenen Strafe unterworfen werden. Dem Richter blieb es im concreten Falle überlassen, nach Umständen eine Geldstrafe bis zu 50 Rbl. oder eine Haft bis zu 4 Wochen zu decretiren, je nachdem er die eine oder die andere dieser Strafen für wirksamer erachtet. Eine Begrenzung der Haft erschien hierbei aber unumgänglich, damit dieses ohnehin bedenkliche Auskunfts mittel nicht zu einer förmlichen Tortur von unberechenbarer Schwere ausarten könne (Art. 268).

Jeder Zeuge wird einzeln, und in Abwesenheit des Angeschuldigten, des Staatsanwalts und des Privatanklägers, vernommen, um hierdurch seine Unbefangenheit möglichst zu wahren, und ihn der moralischen, durch die Anwesenheit betheiligter Personen stets ermöglichter Einwirkung oder Einschüchterung zu entziehen (Art. 270).

Die Vernehmung beginnt mit der Befragung über Vor- und Familiennamen, Geburts- und Wohnort, Alter und Religion, und andere persönliche Verhältnisse, die sogenannten „Generalia“, die, auf Gewohnheitsrecht der Ostsee-Provinzen gestützt, in diesem Entwurf um so weniger fehlen durften, als sie sachlich fast unentbehrlich sind. Hierauf folgt dann die specielle Vernehmung, zu der der Entwurf dem Richter in gedrängter Skizze die natürliche, von den Grundbegriffen einer methodischen Vernehmung selbst gebotene Ordnung derselben an die Hand giebt. Alle hierbei gemachten Aussagen, die den Angeschuldigten entlasten oder belasten, sind den betheiligten Parteien baldmöglichst mitzutheilen, und liegt das Motiv hierzu in der Aufgabe des Criminalprocesses, die materielle Wahrheit in möglichster Vollständigkeit, zugleich aber auch unter thunlichster Wahrung des Princips der Waffengleichheit zwischen dem Staatsanwalt, Privatankläger, Verletzten u. s. w. einerseits, dem Angeklagten andererseits, zu erforschen (Art. 276).

Eine Confrontation ist soweit möglich in der Voruntersuchung zu vermeiden. Das Interesse der möglichsten Wahrung der Unmittelbarkeit der Wahrnehmung für den erkennenden Richter mußte die Einschränkung derselben auf die im Art. 279 angedeuteten Fälle vorschreiben. Die Confrontation pflegt oft die kräftigsten und entscheidendsten Ueberzeugungsmomente zu liefern, und es hieße daher das Princip der Unmittelbarkeit beeinträchtigen, sie für den erkennenden Richter abschwächen, wenn man die Confrontation ohne Noth in der Voruntersuchung wollte Platz greifen lassen, da hierbei ihre unmittelbare Wirkung auf den erkennenden Richter entweder gänzlich verloren ginge oder aber durch Wiederholung abgestumpft würde.

Ueber jede Uterforschungshandlung ist ein Protocoll aufzunehmen, und zwar, wo möglich, während derselben, um ihren unmittelbaren Eindruck frisch zu erhalten (Art. 283). Aus hier schon erörterten Gründen glaubte die Commission, in dem Entwurfe die übrigens schon in dem Gewohnheitsrecht der Provinzen begründete Bestimmung treffen zu müssen, daß jedes Protocoll behufs Anerkennung dem Angeschuldigten, so wie den übrigen Betheiligten vorgelesen werde, theils um etwaigen Irrthümern vorzubeugen, theils um den Angeschuldigten über den

Stand seiner Sache zu informiren. Die Ausreichung einer Abschrift erschien dagegen unthunlich, um dadurch keinen Druck auf die Zeugen im Interesse des Angeeschuldigten auszuüben.

Ist die Voruntersuchung so weit geführt, daß sich nach Art. 111 des Entwurfs beurtheilen läßt, ob die Hauptverhandlung anzuordnen oder das Verfahren einzustellen sei, so hat der Untersuchungsrichter zuvor noch den Angeklagten zu befragen, ob er noch etwas zu seiner Rechtfertigung anzuführen habe, um somit auch dem Parten die Möglichkeit zu gewähren, die Untersuchungsacte auch in seinem Interesse möglichst vollständig an das erkennende Gericht gelangen zu lassen. Nach geschlossener Untersuchung erfolgt sodann die Anzeige an den Staatsanwalt, damit dieser seine auf dieselbe gestützte Anklage vorbereite, jedoch selbstverständlich nur in denjenigen Sachen, die auf staatsanwaltlichen Antrag, nicht aber auf den des Privatanklägers verfolgt werden.

Um den Parteien auch bei den Vorbereitungs-handlungen zur Hauptverhandlung, der Voruntersuchung, jeden möglichsten Schutz gegen Willkür und Gesetzwidrigkeit zu bieten, giebt ihnen der Entwurf die Beschwerde an die Hand. Da dieselbe gleichmäßig jedem Angeeschuldigten zu gute kommt, so durfte sie auch dem Inhaftirten nicht ohne innere Gründe erschwert werden, und bestimmt daher der Art. 299, demselben, falls er den Wunsch äußert, zu solchem Zweck die geeigneten Hülfsmittel zu gewähren, so unter anderem einen Rechtsbeistand, mit dem sich der nicht Inhaftirte jederzeit berathen kann. Die Beschwerde über Untersuchungs-handlungen wird von dem dafür zuständigen Gerichte allendlich entschieden, und ist gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel statthaft (Art. 310). Diese Bestimmung rechtfertigt sich dadurch, daß es sich nur, wie schon oft erwähnt, um Vorbereitungsacte handelt, in denen die Rechte der Beschwerdeführenden nicht unwiederherstellbar alterirt werden können, ferner aber ein weiterer Rechtsmittelgang die Sachverhandlung über die Gebühr in die Länge ziehen würde.

Von der Gerichtsübergabe.

Mit der Anzeige des Untersuchungsrichters an den Staatsanwalt, daß die Untersuchung geschlossen, endet die Thätigkeit desselben, der Proceß tritt in das zweite Stadium, das der Anklage. Während der Staat, als der Träger des Rechts, seine Verpflichtung, dasselbe zu schützen, bisher ausschließlich einem Organe, dem Gericht, übertrug, bergestalt, daß dasselbe sowohl Ankläger als Richter war, trennt die neuere Theorie diese an sich heterogenen Functionen. Der Ankläger ist seiner Natur nach Parte im Namen des Staates. Das Gericht war somit Parte und Richter zugleich; eine Combination, die, weil sie die richterliche Function der strengen Unparteilichkeit und der damit verbundenen Würde entkleidete, die hohe oben gekennzeichnete Aufgabe des Staates nicht zu realisiren im Stande war.

Eine Trennung der Functionen erschien somit unumgänglich geboten, und wurde die eine derselben einem andern staatlichen Organe, dem Staatsanwalte, überwiesen. Diesem allein steht nunmehr die Erhebung der Anklage in ihrem ganzen Umfange zu, und hat er dafür zu sorgen, daß alle Uebertretungen der Strafgesetze, die zu seiner Kenntniß gelangen, untersucht und bestraft werden. Eine Ausnahme hiervon findet nur bei den vergleichbaren Antragsverbrechen statt, in welchen aus höheren Rücksichten das Interesse des Staates gegenüber dem des Verletzten zurückzutreten hat, und es von dessen Ermessung abhängig gemacht wird, ob eine Verfolgung einzuleiten oder nicht. In all solchen Fällen hat daher der Staatsanwalt die betreffenden Acten ohne Anklage dem Gericht zu übermitteln (Art. 314). Der Entwurf gewährt dem Staatsanwalt zur Bestimmung des weiteren Ganges der Sache und beziehungsweise zur Anfertigung der Anklageschrift eine Frist von 14, resp. 8 Tagen, je nachdem die Untersuchung weitläufig ist oder nicht, und rechtfertigt sich diese verschiedene Frist wohl genugsam durch die Verschiedenheit der einzelnen Fälle (Art. 313). Innerhalb dieser Frist hat der Staatsanwalt, wenn die Untersuchung seinem Befinden nach nicht vollständig genug, bei dem Untersuchungsrichter eine Ergänzung zu beantragen, oder zur Anklage zu schreiten. Diese hat sich immer auf ein bestimmtes Gesetz zu gründen, nach welchem die zur Verfolgung gestellte strafbare Handlung zu beurtheilen ist. Jede Rechtsausführung muß mit Beziehung auf ein bestimmtes und klar erkennbares Gesetz erfolgen. Die Nöthigung zur Angabe desselben wird dazu dienen, den gerade vorliegenden Fall nur nach den ihn beherrschenden gesetzlichen Gedanken zu erörtern und alle Allgemeinheiten zu entfernen (Art. 319). Die Anklageschrift, so wie den Antrag auf Einstellung stellt der Staatsanwalt, wenn es sich um ein nicht mit Verlust oder Beschränkung der Standesrechte bedrohtes Verbrechen handelt, dem Collegialgericht erster Instanz, in den übrigen Fällen dem Staatsanwalte des Berufungsgerichts vor, und zwar, um hierdurch bei den schwereren Straffällen noch eine Garantie mehr für die gewissenhafte und reifliche Beprüfung der Sache zu schaffen (Art. 321). Das Berufungsgericht erwägt dann in solchem Falle die Frage, ob auf Gerichtsübergabe oder Einstellung des Verfahrens zu erkennen, wobei für letztere Eventualität der Entwurf bestimmte Voraussetzungen aufstellt, um dem richterlichen Ermessen nicht einen zu weiten Spielraum zu gewähren. (Art. 331). In der im Verweisungserkenntniß enthaltenen Beschuldigung, ein vollendetes Verbrechen als Urheber vorsätzlich oder mit Vorbedacht begangen zu haben, ist immer auch stillschweigend die eventuelle Beschuldigung des strafbaren Versuchs, der Beihilfe, Begünstigung, oder der vorsätzlichen Begehung ohne Vorbedacht enthalten, um hierdurch der Hauptverhandlung nicht zu enge Grenzen zu ziehen, weil sonst häufig eine Auslegung des Verfahrens oder eine kostspielige und zeitraubende Wiederholung desselben veranlaßt würde (Art. 334).

Von dem Verfahren vor dem Collegialgerichte erster Instanz.

Eine Strassache gelangt an das Collegialgericht erster Instanz: 1) durch ein Verweisungserkenntniß; 2) durch die unmittelbar vorgelegte Anklageschrift und 3) durch Privatanklage. Die Anklageschrift des Staatsanwalts kann, wie hier schon erörtert worden, unter Umständen auch ohne vorhergegangene Voruntersuchung erfolgen, und führt der Entwurf im Art. 343 die Voraussetzungen dafür an, um auch hier das subjective Ermessen des Richters wie des Staatsanwalts mehr einzuschränken. Dieses dürfte wohl geboten sein, damit das Verfahren ein in allen Fällen möglichst gleichmäßiges sei, und selbst der Schein der Willkür bei demjenigen Verfahren, von dessen Ausgang strafrechtliche Folgen abhängig sind, sorgfältig vermieden werde.

Während bei der Voruntersuchung die Vertheidigung, als dem Zweck derselben nicht entsprechend, nicht zulässig erschien, findet sie hier in der Hauptverhandlung die vollste Aufnahme. Hier ist sie, als vor dem erkennenden Richter ausgeführt, dem Angeklagten von größtem Nutzen und giebt der Entwurf daher auch die Bestimmung, daß jedem Angeeschuldigten ein Vertheidiger zur Seite stehen dürfe. Die Vertheidigung ist die nothwendige Consequenz des Anklageverfahrens. Wie das Gericht früher die Aufgabe der Anklage hatte, so war ihm auch die Verpflichtung auferlegt, dem Angeklagten zu seiner Vertheidigung die Mittel an die Hand zu geben.

Wenn nun die Anklage dem Staatsanwalt überlassen, somit in diesem dem Angeklagten eine Partei gegenüber gestellt wird, so fordert das Princip der Waffengleichheit, da der Behörde nur die erkennende Function geblieben, daß eine bestimmte Person dem Angeklagten als Vertheidiger zur Seite gestellt werde. Je größer nun die angedrohte Strafe, desto größere Sorgfalt erscheint geboten, auch nicht das Geringste, was den Angeschuldigten zu exculpiren im Stande, zu übersehen, und bestimmt daher der Entwurf (Art. 347) in den Fällen, wo die strafbare Handlung mit Verlust oder Beschränkung von Standesrechten bedroht ist, dem Angeschuldigten von Amtswegen einen Vertheidiger beizuordnen, denn je schwerer das Verbrechen, dessen er angeklagt, desto weniger kann, im Hinblick auf die schwere Strafe, von demselben, falls er nicht durch die raffinirte Schule vielfacher Verbrechen gegangen, eine eigene unbefangene Vertheidigung erwartet werden. Diesem Uebelstande abzuhelpen, war ein unabweisliches Gebot der Gerechtigkeit, die nicht überrumpeln, sondern überzeugen will. Selbstverständlich erlischt die amtliche Beordnung wieder, wenn der Angeschuldigte sich nachträglich einen Vertheidiger erwählt (Art. 351). Die Vertheidigung kann nicht allein von dem Angeschuldigten, sondern auch von denjenigen Personen, welche diesen kraft elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt vertreten, in consequenter Anerkennung dieses ihres Vertretungsrechts bestellt werden (Art. 349). Der gewählte oder beigeordnete Vertheidiger, insofern er Advokat oder in Eid und Pflicht genommener Auscultant ist, kann nicht ohne erhebliche Gründe die Vertheidigung ablehnen, da er sich hiermit zu seinen eidlich übernommenen Pflichten in Widerstreit setzt (Art. 354). Die Vertheidigung hat sich auf Alles zu erstrecken, was den Angeschuldigten zu exculpiren im Stande ist, seine That im milderen Lichte erscheinen läßt, und ist daher dem Vertheidiger jederzeit im Beisein eines Gerichtsbeamten gestattet, eine Einsicht von den Acten zu nehmen und Auszüge aus denselben zu machen (Art. 356). Zum selben Zweck darf er sich auch mit dem verhafteten Angeschuldigten nach Eröffnung des Verweisungserkenntnisses ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Diese Concession schien geboten, weil es unbillig ist, den verhafteten Angeschuldigten ohne inneren Grund von einer Wohlthat auszuschließen, die der nicht Verhaftete unbeschränkt genießt. Da das Sicherungsmittel der Haft nur indirect zu der Schwere des angeschuldigten Verbrechens in Beziehung steht, und zwar nur in soweit, als in solchen Fällen das Flüchtigwerden des Angeschuldigten wahrscheinlicher wird, somit diese Beziehung nur eine rein äußerliche ist, so dürfen dadurch in keinerlei Weise die jedem Angeschuldigten in gleichem Maße zustehenden Rechte auf Vertheidigung alterirt werden. Die Acten, mit Ausnahme der Ueberführungsstücke, nach Eröffnung des Verweisungsbeschlusses dem Vertheidiger in seine Wohnung zu verabsolgen, ist dem billigen Ermessen des Gerichtsvorsitzenden anheim gestellt, weil es bei der Verschiedenheit, welche unter den besonderen Fällen obwalten kann, nicht rathsam ist, genauere Vorschriften in das Gesetz selbst aufzunehmen (Art. 357). Aus der Bestimmung dieses Entwurfs, daß die Vertheidigung nur bei einzelnen schweren Verbrechen eine nothwendige sei, folgt consequent, daß in allen übrigen Fällen die Giltigkeit der Hauptverhandlung nicht dadurch bedingt ist, daß sich der Vertheidiger seinen Verrichtungen wirklich unterziehe, und tritt aus diesem Grunde eine Vertagung der Verhandlung eben nur dann ein, wenn es sich um eine nothwendige Vertheidigung handelt (Art. 358). Wird unter den vorhin bezeichneten Umständen eine nothwendige Vertheidigung angenommen, so muß der Staat, der im Interesse größtmöglicher Rechtsicherheit dieselbe verlangt, auch die Kosten tragen, wenn der Angeschuldigte vermögenslos ist (Art. 359).

Sobald eine Strafsache zur Entscheidung an das Collegialgericht erster Instanz gelangt ist, prüft es dieselbe, ob sie noch einzelner vorbereitender Anordnungen bedarf, um diese vor dem Eintritt in die Hauptverhandlung zu erledigen. Dem Angeschuldigten werden hierauf auf Anordnung des Vorsitzenden Abschriften der Anklageschrift, des Verzeichnisses der zur Hauptverhandlung zu ladenden Zeugen, sowie etwa anderweitiger Beweisangebote behändig und ihm dabei offen gelassen, die Vernehmung noch anderer Zeugen, wie überhaupt jede neue Beweisführung, zu beantragen. Letzteres mußte gestattet werden, wenn die Vertheidigung nicht in unzumuthbarer Weise beschränkt werden soll, und durfte doch von dem Richter nicht nachgegeben werden, wenn das Gesetz nur der Zeugen Erwähnung thut (Art. 365). Die vorerwähnten Abschriften sind, wenn sich die Verhandlung auf mehrere Angeklagte bezieht, jedem nur in soweit auszuhändigen, als er davon betroffen wird. Diese Bestimmung ist durch die nothwendige Beschränkung unnöthiger Schreibereien geboten, die auf das durch die Sache selbst gebotene Maß zurückzuführen, um so wünschenswerther erscheint, als die Arbeitskräfte, welche dem Gerichte voraussichtlich werden zur Verfügung gestellt werden, muthmaßlich nur dem dringendsten Bedürfnisse Genüge leisten werden. Auch scheint kein innerer Grund für die Ausreichung der ganzen Abschrift zu sprechen, da dieselbe nothwendiger Weise vieles enthalten dürfte, was nur für den davon Betroffenen, nicht aber für Alle von Interesse ist (Art. 366).

Gleichzeitig mit diesen Abschriften ist dem Angeklagten und überhaupt den Betheiligten ein namentliches Verzeichniß der Richter, des Protokollführers und des Staatsanwaltes, welche bei der Hauptverhandlung mitwirken sollen, bei der Aufforderung zu übergeben, die gegen dieselben etwa vorliegenden Ablehnungs- und Unfähigkeitsgründe, bei Verlust ihrer Geltendmachung, innerhalb 7 tägiger Frist zur Anzeige zu bringen. Diese Frist empfiehlt sich, weil, wenn dem Betheiligten die Ablehnung auch später gestattet werden würde, der Abgelehnte nicht mehr zu ersetzen wäre, da ja die Gerichte voraussichtlich nur mit der allernothwendigsten Zahl Richter besetzt sein werden, und die zu der Hauptverhandlung nicht zugezogenen wohl anderweitig werden zu verwenden sein. Wenn vollends die Verhandlung nicht am Orte des Gerichtssitzes, sondern, wie es das Gesetz für gewisse Fälle voraussieht, anderweitig stattfinden soll, so könnte durch eine kurz vorher noch gestattete Ablehnung eine Aussetzung der Verhandlung nothwendig werden, weil an den für dieselbe gewählten Ort sich doch nur die hierzu nothwendige Zahl Gerichtsglieder hinausbegeben wird und wenn ihrer auch mehrere sich hinausverfügten, doch nicht vorauszusehen ist, wie viele abgelehnt und ob die nöthigen Richter übrig bleiben werden.

Denominirt der Angeklagte seinem Rechte gemäß neue Zeugen für die Hauptverhandlung, so hat das Gericht über die Nachgabe der Ladung zu befinden. Wird sie abgeschlagen, so darf dadurch dennoch das Recht des Angeklagten nicht alterirt werden, und kann er die Ladung daher entweder selbst bewirken, oder die durch dieselbe entstehenden Kosten sicherstellen oder erlegen. Diese Sicherstellung oder Erlegung der Kosten möchte wohl dem großen Beneficium gegenüber kaum ins Gewicht fallen, erscheint aber aus Folgendem unerläßlich: Hat der Richter nach vorgängiger Prüfung des Sachverhalts die Ladung abgeschlagen, so ist wohl anzunehmen, daß die Vernehmung der zu ladenden Person für den Ausgang des Processes von keiner Erheblichkeit ist. Soll nun die Ladung auf Verlangen des Angeschuldigten dennoch erfolgen, so muß das Publikum vor unnützen Behelligungen und Chicanen gesichert werden, die sich der Angeklagte ihm gegenüber erlauben könnte, indem er ohne erheblichen Grund, oder gar aus Böswilligkeit diesen oder jenen seinem Geschäfte oder seiner Häuslichkeit entzieht, und ihn überdies oft genug in verhältnißmäßig nicht unbedeutende Kosten versetzt, deren Ersatz aber durch das bloße Ver-

sprechen ihrer Berichtigung nicht gewährleistet ist (Art. 374). Als ferneres Schutzmittel gegen unnütze Turbationen empfiehlt sich noch die Bestimmung des Art. 375, eine vorläufige Vernehmung des neu zu Ladenden durch den Untersuchungsrichter der bezüglichen Beschlußfassung über die Statthaftigkeit der Ladung voranzuschicken. Auch nach Ablauf der zur Stellung von Beweisansprüchen gesetzten Frist sollen sie dennoch unter der Voraussetzung neu entdeckter Umstände zulässig sein, jedoch nur, wenn sie der Gegenpartei spätestens an dem der Beweiserhebung vorausgehenden Tage angezeigt oder gegen dieselbe bei unterlassener Anzeige kein Widerspruch erhoben worden ist, denn diese Anzeige geschieht eben nur zum Zwecke der Meinungsäußerung der Gegenpartei, welche unzweifelhaft befugt erscheint, ihre Einwilligung stillschweigend zu erteilen, auch wenn die Form von der andern Seite nicht gewahrt ist (Art. 378).

Der Entwurf bestimmt für die Hauptverhandlung eine bestimmte Zahl Richter, und zwar fünf in denjenigen Fällen, wo es sich um ein mit Verlust oder Beschränkung der Standesrechte bedrohtes Verbrechen oder Vergehen handelt, drei Richter in allen übrigen Fällen. Eine Verschiedenheit, die sich aus der Verpflichtung rechtfertigt, die Garantien für eine gerechte Entscheidung im Verhältniß zur Schwere des Verbrechens zu schärfen (Art. 390). Im Fall ein Richter während der Verhandlung daran behindert wird, ihr ununterbrochen beizuwohnen, so hat ein Ergänzungsrichter einzutreten, der für einen solchen möglicher Weise eintretenden Fall zu jeder Verhandlung hinzuziehen ist, um den weiteren Fortgang der Sache nicht zu hemmen (Art. 392). Der Verhandlung können mehre Beamte der Staatsanwaltschaft und mehre Vertheidiger beiwohnen und ihre Verrichtungen unter sich vertheilen. Diese Bestimmung wird für die erfolgreiche Durchführung der Vertheidigung oft unentbehrlich, wenn es sich um einen sehr verwickelten Proceß, z. B. um die Erledigung eines zweifelhaften erheblichen Civilanspruches neben dem Criminalpunkte handelt, und wird in gleicher Weise auch die Anklage ihrer Aufgabe zuweilen schwer genügen können, wenn mehre Staatsanwälte sich gegenseitig nicht sollten unterstützen können, z. B. bei weitverzweigten Complotten, bei einer großen Anzahl von Angeklagten, deren Verhältniß zur strafbaren Handlung ein verschiedenes ist (Art. 393).

Im Interesse der Vertheidigung hat der Gerichtsvorsitzende die in der Hauptverhandlung erst hervortretenden Thatsachen, die zur Vertheidigung dienlich sind, selbst wenn auf dieselben vom Angeklagten nicht ausdrücklich hingewiesen wird, von Amtswegen zu berücksichtigen, und erscheint es durchaus erforderlich, diese Verpflichtung des Vorsitzers so stricte auszusprechen, als es im Entwurf geschieht, denn wollte man sich damit begnügen, zu sagen, daß der Vorsitzende dem Angeklagten alle möglichen Mittel zur Vertheidigung gewähren soll, so wäre der Satz zu allgemein, er drückte zu viel und zu wenig aus — zu viel, weil die Möglichkeiten sich nicht erschöpfen lassen und die Gewährung, zu welcher der Richter verpflichtet wird, eine endlose sein müßte, wenn er sich darauf einlassen wollte, nichts unversucht zu lassen — zu wenig aber, weil die Unmöglichkeit, „alles Mögliche“ auf Antrag des Angeklagten zu erforschen und in Bewegung zu setzen, den Vorsitzer nothwendig dahin bringen muß, nur nach seinem Gutdünken zu handeln.

Die Hauptverhandlung ist in der Regel öffentlich; jedoch haben nur Erwachsene Zutritt. Die Oeffentlichkeit ist eine der wesentlichsten Stützen des neueren Criminalprocesses, sie kräftigt und festigt einerseits das für eine wirkungsreiche Justiz so wesentliche Vertrauen der Bevölkerung, und läutert anderentheils den Proceß von jeder Anwendung von Parteilichkeit. Eine Ausnahme erschien nur in denjenigen Fällen geboten, die allgemeines Mergerniß geben könnten oder die Familienrechte der Betheiligten alteriren (Art. 402). Die Hauptverhandlung ist aber ferner auch eine mündliche. Sie spielt sich vor dem erkennenden Richter ab, auf den sie unmittelbar zu wirken hat; darum allein hat die Voruntersuchung nur einen vorbereitenden Charakter erhalten können, darum aber hat auch die Mündlichkeit ihre vollste Anwendung finden müssen, um eben das so nothwendige Princip der Unmittelbarkeit zu wahren.

In dem vor dem erkennenden Gerichte auszuführenden Rechtsstreite sind beide Parteien, der Staatsanwalt oder der Privatankläger einerseits, wie der Angeklagte und dessen Vertheidiger andererseits, durchaus gleich berechtigt, sie haben ihre Beweismittel zu unterstützen, die Auslassungen der Gegenpartei zu widerlegen, überhaupt alles vorzubringen, was ihnen in ihrem Interesse von Erheblichkeit erscheint. Dem Gerichte mußte aber wiederum das Recht eingeräumt werden, alles zu beseitigen, was geeignet ist, die Verhandlung ohne größere Sicherheit des Ergebnisses in die Länge zu ziehen; eine Bestimmung, die schlechterdings nicht entbehrt werden kann, wenn es nicht in das Belieben der Parteien gestellt werden soll, die Verhandlung unnütz zu verweiltäufeln, und einander in Streitigkeiten zu verwickeln, welche für den Ausgang der Sache ganz gleichgültig sind (Art. 411). Weist das Gericht diesem Rechte gemäß einen Antrag auf Vornahme einer gerichtlichen Handlung zurück, so kann der Antragsteller seine Einwendungen dagegen nur in Verbindung mit dem gegen das Enderkenntniß zulässigen Rechtsmittel geltend machen, um das Strafverfahren dadurch nicht in die Länge zu ziehen. Wird die Aussetzung der Verhandlung zur Einholung von Auskünften beliebt, so muß in consequenter Anerkennung des Princips der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit die Wiederaufnahme derselben vor denselben Richtern erfolgen, ist dieses aber nicht möglich, so muß sie ganz von neuem begonnen werden, da der erkennende Richter zur Fällung seines Spruches eines klaren Bildes der ganzen Sachlage bedarf (Art. 415).

Ist die Sache soweit gediehen, daß mit Erfolg in die Hauptverhandlung eingetreten werden kann, so ordnet der Vorsitzende die Vorführung des Angeschuldigten an, und werden die erschienenen Zeugen und Sachverständigen aufgerufen; sind nicht alle erschienen, so ist, wenn eine erfolgreiche Verhandlung ohne die Ausgebliebenen nicht zu erwarten ist, die Sitzung auszusetzen, um das Zusammengehörige nur in seinem Zusammenhange auf den Richter einwirken zu lassen.

Vor dem Beginn der Beweiserhebung ist der Angeklagte, nachdem ihm das Wesentliche der Anschuldigung in Kürze hervorgehoben worden, zu befragen, ob er sich schuldig bekenne, um für den Fall, daß das etwaige Geständniß keinem Zweifel unterliegt, die Vereinfachung der Verhandlung zu ermöglichen (Art. 422 und 423). Während der Verhandlung ist es dem Angeschuldigten im Interesse der Vertheidigung und der Stärkung des allgemeinen Vertrauens zu einer unparteiischen, leidenschaftslosen Strafverfolgung gestattet, sich mit seinem Vertheidiger zu benehmen (Art. 427). Die Befundscheine der Sachverständigen werden hierauf verlesen, zu etwaiger Erläuterung derselben die Sachverständigen vernommen, Ueberführungsstücke den Richtern vorgelegt, und die Zeugen abgehört. Die Aussagen solcher Zeugen, welche Todes, Krankheit, Hinfälligkeit oder der großen Entfernung wegen in der Hauptverhandlung nicht haben erscheinen können, werden hierbei aus den Protocollen der Voruntersuchung verlesen (Art. 408). Zeugen, welche ihr Zeugniß verweigern dürfen, es aber in der Vor-

untersuchung nicht gethan haben, können von diesem Rechte auch noch in der Hauptverhandlung Gebrauch machen, und ist in solchem Fall auch die Verlesung ihrer früheren Aussage unstatthaft, da sonst ihr Recht der Zeugnißverweigerung illusorisch wäre, indem das in der verlesenen Aussage liegende Zeugniß, wenn auch nicht rechtsförmlicher Weise abgelegt, auf die Ueberzeugung der Richter, und somit auf das Schicksal des Angeklagten einzuwirken nicht verfehlen wird (Art. 408 u. 442). Geistliche und Advocaten, die nach Art. 255, Pkt. 2 u. 3, unter Umständen nicht gerichtlich vernommen werden können, dürfen ihr Zeugniß nicht verweigern, wenn dasselbe von denjenigen Personen verlangt wird, die sie zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Da die Verpflichtung der Geistlichen und Advocaten, das Zeugniß in dergleichen Fällen zu weigern, ihnen überhaupt nur zum Nutzen derjenigen Person, welche ihnen die Mittheilung machte, auferlegt ist, so erscheint es unzweifelhaft, daß diese Person sie auch von der Verpflichtung des Schweigens entbinden kann (Art. 442).

Während in der Voruntersuchung dem Richter freigestellt wird, wann er den ausnahmsweise zu Vereidigenden in den Eid nehmen will, weil es sich dort häufig nicht erkennen läßt, ob die zu vernehmende Person ein Zeuge oder ein Mitschuldiger, so bestimmt der Entwurf für die Hauptverhandlung die Vereidigung vor der Aussage eintreten zu lassen, damit der Zeuge, wenn er sich in seinem Gewissen durch den Eid überhaupt binden läßt, unter dem Eindrucke desselben bei der Aussage stehe (Art. 445). Vorher ist derselbe aber noch zur Schärfung des Gewissens eindringlich zur Aussage der Wahrheit zu ermahnen (Art. 441).

Den Parteien mußte es gestattet werden, dem Zeugen Fragen vorzulegen, um ihn zur Aussage desjenigen zu veranlassen, was ihnen für die Beurtheilung der Sache von Werth erscheint, und steht deshalb dieses Fragerecht zunächst derjenigen Partei zu, die sich auf den Zeugen berufen hat (Art. 446). Aber auch den anderen Zeugen mußte dieses Fragerecht zugestanden werden, und zwar sowohl in ihrem eigenen Interesse, um den Verdacht, daß sie falsch oder unrichtig ausgesagt haben, von sich zu entfernen, als auch im Interesse der Ermittlung des wahren Sachverhaltes. Gerade der Zeuge wird als diejenige Person, welche das Ereigniß, um dessen Feststellung es sich handelt, erlebt hat, sich vorzugsweise in der Lage befinden, diejenigen Fragen zu thun, welche am geeignetsten sind, dem unzuverlässigen Gedächtnisse oder der untergeordneten Fassungskraft des Einen oder des Anderen zu Hilfe zu kommen (Art. 451).

Bleiben Zeugen aus, oder verweigern sie ohne stichhaltigen Grund das Zeugniß oder den Eid, so unterwirft sie der Entwurf bestimmten Strafen, wenn anders die Möglichkeit der Strafverfolgung nicht von dem Verlieben der Zeugen abhängig gemacht werden soll. Nach dem Nachtheil, den sie derselben verursachen, ist denn auch die sie treffende Strafe zu bemessen; daher der das Zeugniß weigernde strenger, als der ausbleibende Zeuge bestraft werden muß. Der Entwurf läßt gegen letztern nur eine Geldstrafe bis fünfzig Rbl., gegen ersteren aber in gewissen Fällen auch Gefängnißhaft bis zu vier Wochen eintreten. Gegen den ausbleibenden Zeugen genügt, da der Wiederholung seines Ungehorsams durch zwangsweises Vorführen vorgebeugt werden kann, die Geldstrafe in dem angegebenen Betrage. Gegen den das Zeugniß Weigernden muß aber das Gesetz neben der Geldstrafe Zwangsmittel zulassen, welche wirksamer als die Geldbuße sind. Der Bemittelte wird sie nicht sehr empfinden, während sie dem Unbemittelten gegenüber nicht zu realisiren sein dürfte; auch ist der Fall denkbar, daß der Angeklagte den Betrag der Geldstrafe den davon Betroffenen ersetzte, somit dieselbe illusorisch würde. Alles dieses arten soll, auf eine angemessene Frist einzuschränken ist. Wenn der in der Hauptverhandlung das Zeugniß Weigernde dieserhalb bereits in der Voruntersuchung bestraft worden, so kann ihn nur noch die Strafe treffen, welche in Verbindung mit der bereits verbüßten das höchste Maß der im Art. 268 angedrohten nicht übersteigt. Eine Wiederholung derselben ist unzulässig, weil nur ein Beharren in der Weigerung, also nur ein und dasselbe Vergehen, vorliegt (Art. 454 und 455).

So wie es dem Staatsanwälte, dem Privatankläger und dem Angeschuldigten frei stand, neue Beweismittel anzutragen, durfte es ihnen auch gestattet werden, solche im Laufe der Verhandlung fallen zu lassen, wenn das Gericht und der Gegner damit einverstanden, indem diese Einwilligung die vollste Garantie dafür in sich schließt, daß nichts für den Sachentscheid Erhebliches weggelassen werde (Art. 460).

Nach geschlossener Beweiserhebung werden zunächst: 1) der Staatsanwalt oder der Privatankläger, alsdann 2) der dem Strafverfahren sich anschließende Beschädigte, und schließlich 3) der Vertheidiger oder der Angeklagte selbst mit ihren die Anklage, den Schadenersatzanspruch oder die Vertheidigung begründenden Vorträgen gehört, in welchen sie aus dem Beweisverfahren alles dasjenige hervorheben, was für die Sache von Erheblichkeit gewesen.

Nach Schluß der Verhandlung ziehen sich die Richter zur Urtheilsfällung in das Rathszimmer zurück, zu welchem selbstverständlich die Parteien keinen Zutritt haben. Dem Urtheile liegen nicht allein die Ausführungen der Anklageschrift, sondern auch das Ergebnis der Beweisaufnahme, sowie die Parteivorträge zu Grunde. Hiernach ist das Gericht eben so wenig an die rechtliche Beurtheilung der dem Angeklagten beigegebenen Handlung, von welcher das Verweisungserkenntniß oder der Staatsanwalt bei seinen Anträgen ausging, als an die Anträge desselben in Bezug auf Art und Höhe der Strafe gebunden (Art. 473). Diese Bestimmung des Entwurfes erscheint um deswillen nothwendig, weil sie dem Gericht die Freiheit der Beurtheilung wahrt und ihm gestattet, den vorliegenden Fall nach den verschiedenen rechtlichen Beziehungen, die er darbietet, und nicht nur nach denjenigen, welche das Verweisungserkenntniß aufgefaßt und umi welcher willen es ihn zur gerichtlichen Verfolgung gebracht hat, zu prüfen. Da bei dem Verweisungserkenntniße nicht alle diejenigen Ausführungen und Beweise vorliegen, welche vielleicht erst in der Hauptverhandlung erfolgen, so kann der Richter sehr leicht zu einer anderen rechtlichen Annahme genöthigt sein, als sich in der Hauptverhandlung ergibt. Stellt sich bei letzterer die betreffende Thatsache als ein anderes Vergehen dar, als sie durch das Verweisungserkenntniß aufgefaßt und bezeichnet wurde, so hat sich das Gericht nicht bloß darüber auszusprechen, ob und wiefern sie nach der ihr durch das Verweisungserkenntniß und den Staatsanwalt beigelegten Bedeutung, sondern auch nach ihrer sonstigen rechtlichen Beschaffenheit, wie sie sich in der Hauptverhandlung herausstellt, strafbar ist.

Indem nun aber der Entwurf dem Gericht ausdrücklich nur in Bezug auf die rechtliche Beurtheilung größere Freiheit gewährt, bindet er dasselbe im Art. 474 in Bezug auf den Gegenstand der Beurtheilung. Dieselbe darf sich nur auf Handlungen oder Thatsachen erstrecken, welche das Verweisungserkenntniß veranlaßt haben, nicht aber auf diejenigen, welche möglicher Weise erst in der Hauptverhandlung zur Sprache kommen, und daher dem Verweisungserkenntniße nicht zu Grunde liegen. In welchem Fall dann entweder die Zurückverweisung zur Vor-

untersuchung oder die Aussetzung der Verhandlung zur Ergänzung des Fehlenden erfolgt, und gründet sich diese Bestimmung auf die consequente Durchführung des Grundsatzes, daß kein Verbrechen oder Vergehen anders, als auf einen bezüglichen Antrag hin beahndet werden darf. Nach vorgängiger Berathung ordnet der Vorsitzende die Abstimmung an, bei der das jüngste Mitglied seine Stimme zuerst abgibt, um jede mögliche Beeinflussung seitens der älteren, erfahreneren Glieder abzuschneiden. Hängt die zu ertheilende Entscheidung von der Beantwortung mehrerer sich gegenseitig bedingender Fragen ab, so ist der über eine der letzteren gefaßte Beschluß auch für diejenigen Gerichtsglieder, welche etwa bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben sind, bei ihrer Abstimmung über die anderen Fragen bindend (Art. 477). Denn wäre der Richter, der in einer Vorfrage in der Minderheit verblieb, nicht gebunden, die Voraussetzungen, welche die Majorität durch Abstimmung bereits festgesetzt hat, bei späterer Abstimmung zum Ausgangspunkte zu nehmen, so würde häufig gar kein Beschluß des Richtercollegiums erzielt werden können. Bei der Abstimmung entscheidet stets die absolute Stimmenmehrheit. Bilden sich in Beziehung auf die nämliche Frage mehr als zwei verschiedene Ansichten, deren keine die Mehrheit für sich hat, so sind die dem Angeklagten nachtheiligsten Stimmen den ihnen am nächsten kommenden minder nachtheiligen so lange hinzuzählen, bis sich eine Mehrheit ergibt. Diese Art der Abstimmung empfiehlt sich aus folgenden Gründen: Ist das Gericht, gleich jedem Collegium, als der Träger eines Gesamtbewußtseins aufzufassen, so kann überall, wo dieses fehlt, auch jenes nicht zur Erscheinung kommen, oder kann nur der Schein dessen sein, was es sein sollte. Als Gesamtbewußtsein müßte freilich nur dasjenige gelten, was jedes einzelne Glied des Collegiums in gleicher Weise durchdringt. Da aber eine derartige Uebereinstimmung selten angetroffen wird, so ist man durch die Noth gezwungen, als den Ausdruck des Gesamtbewußtseins auch die Ueberzeugung gelten zu lassen, welche zum wenigsten von der Mehrheit der das Collegium bildenden einzelnen Personen getheilt wird; nicht aber kann das nur in einer Minderheit des Collegiums anzutreffende Bewußtsein darauf Anspruch machen, das der Gesamtheit zu sein. In letzteren Fehler verfällt man aber, wenn man die relative Majorität als maßgebend ansieht, wie aus folgendem Beispiel erhellt. Kommen bei einem mit neun Richtern besetzten Gerichte vier verschiedene Meinungen zur Geltung, von denen drei von je zwei Richtern und die eine von dreien vertreten werden, so könnte das Urtheil mit drei Stimmen gegen sechs gefällt werden. Hiernach erscheint der Grundsatz der relativen Majorität kein richtiger, und empfiehlt sich dagegen das von dem Entwurf angenommene Princip der absoluten Majorität. Stellt sich diese nicht sogleich heraus, so ist sie künstlich zu bilden, und geschieht dieses auf dem im Entwurf angegebenen Wege, ohne daß irgend jemandes Ueberzeugung Zwang angethan wird. Die in der Minderheit verbliebenen dem Angeklagten nachtheiligsten Stimmen können gar wohl den ihnen am nächsten kommenden minder nachtheiligen so lange zugezählt werden, bis sich eine absolute Mehrheit des Richtercollegiums ergibt, indem in dem Nachtheiligsten das minder Nachtheilige, wie in dem Mehr das Weniger enthalten ist, und wer das Mehr will, auch zum mindesten das Weniger wollen muß.

Der Entwurf räumt nächst dem bei gleich getheilten Stimmen dem Vorsitzenden kein besonderes Gewicht ein, denn wenn irgend wo, so muß im Strafverfahren der bisher stets anerkannte Grundsatz, daß im Zweifel die mildere Ansicht gelten solle, aufrecht erhalten werden. Bei gleichgetheilten Stimmen ist aber, wenn auch die des Vorsitzenden sich unter ihnen befindet, ein sehr entschieden kundgegebener Zweifel vorhanden, welcher nothwendig erheischt, daß der dem Angeklagten günstigeren Meinung der Vorzug gegeben werde. Ergeben sich bei der Beurtheilung besondere Gründe für Erleichterung des dem Angeschuldigten gesetzlich zuerkannten Looses, so hat das Gericht entweder selbst eine Strafmilderung in den gesetzlichen Grenzen herbeizuführen (Art. 482), oder wenn diese in dem einzelnen Falle nicht genügen sollte, wegen Herbeiführung einer größeren Strafmilderung oder wegen völliger Begnadigung des durch unheilvolle Verkettung der Umstände zum Verbrechen Getriebenen Kaiserlicher Majestät durch den Justizminister Vorstellung zu machen (Art. 483), da es im Sinn der Gerechtigkeit liegt, Jedem nur nach Maßgabe seiner Schuld zu bestrafen.

Der Freigesprochene kann für den Schaden, den er in Folge unbegründeter strafrechtlicher Verfolgung erlitten, Ersatz fordern, und zwar von jeder Privatperson, welche ihn, ohne selbst verletzt oder beschädigt zu sein, des Verbrechens bezüchtigte, unter allen Umständen; von derjenigen Person, welche die gerichtliche Verfolgung in Folge erlittener Verletzung oder Beschädigung veranlaßt hat, nur im Fall dieselbe dabei nicht gewissenhaft zu Werke ging, und endlich von den bei der Sache thätigen Beamten, wenn er nachzuweisen vermag, daß sie sich Bedrückungen haben zu Schulden kommen lassen, parteiisch, nicht gesetzlich oder überhaupt gewissenlos gehandelt haben.

Diese Bestimmungen empfehlen sich aus zwiefachen Gründen, und zwar sowohl um den freigesprochenen Angeschuldigten nicht in oft sehr bedeutenden materiellen Nachtheil zu bringen, als auch um hiermit ein Schutzmittel mehr gegen unbegründete Klagen, wie gesetzwidriges Benehmen der Beamten zu schaffen.

Der aus der Berathung der Richter resultirende Beschluß muß schriftlich abgefaßt werden und liegt dem nachher auszuführenden Urtheile zu Grunde. Sowohl für den Beschluß als für das Urtheil verlangt der Entwurf die Angabe der Gesetzesstellen und der wesentlichen Entscheidungsgründe, und zwar um deswillen auch schon bei ersterem, weil ein derartiger dem Richter auferlegter Zwang ihn nöthigt, den von ihm abzurtheilenden Fall schon bei dem Beschluß sich vollständig klar zu machen und dessen charakteristische Merkmale, ohne deren Erkenntniß die wesentlichen Entscheidungsgründe sich nicht angeben lassen, sich zum vollen Bewußtsein zu bringen. Wird die Bekundung dieses Bewußtseins nicht ausdrücklich gefordert, so wird der Richter sich nicht selten mit allgemeinen Vorstellungen begnügen, von denen er annimmt, daß sie ihn nicht täuschen werden, und daß ihre Wichtigkeit sich bei Anfertigung des Urtheils nachträglich wird nachweisen lassen (Art. 495).

Nachdem zuvor schon der Beschluß in öffentlicher Sitzung eröffnet worden, wird auch an einem hierfür zu bestimmenden Tage das Urtheil den Betheiligten bekannt gemacht, um ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, auch die Ausführung der Entscheidungsgründe kennen zu lernen.

Bei dem Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige unterscheidet der Entwurf in zweckmäßiger Weise zwischen dem Verfahren, welches bei schwereren und demjenigen, welches bei leichteren Vergehen zu befolgen ist. Die Erfolglosigkeit der meisten Ausmittelungsversuche vermöge Anrufs in den Zeitungen, der damit verbundene Arbeits- und Kostenanwand geboten eine möglichste Einschränkung derselben, und tritt daher nur in den ersteren Fällen die Ausmittelung durch die öffentlichen Blätter ein, während in den übrigen Fällen das Gericht sich blos auf eine Bekanntmachung in der Gouvernementszeitung beschränken kann (Art. 522). Als wirksamstes Mittel, die Gestellung des Angeschuldigten vor Gericht zu bewirken, ordnet der Entwurf die Beschlagnahme seines Ver-

mögens an, um durch materielle Noth sein Erscheinen vor Gericht zu veranlassen; ein Mittel, das aber auch nur in den selteneren Fällen, und zwar wohl nur bei geringeren Vergehen mit Erfolg gekrönt sein dürfte, weil nur hier der Nachtheil der Strafe für den Angeschuldigten ein geringerer ist, als die Vermögensbeschlagnahme.

Wie schon bei der Anklage von Staatswegen durch den Staatsanwalt erwähnt wurde, tritt dieselbe in einzelnen Fällen zu Gunsten der Privatanklage zurück; es geschieht dies in Fällen, in welchen die persönliche oder die Familienehre des Verletzten alterirt wurde, weil sich diese Verletzungen ihrer Natur nach durch die Publicität, die sie durch die öffentliche Anklage erlangten, steigern würden. Es sind dies die sogenannten Antragsverbrechen, die in zwei Kategorien zerfallen: die nicht vergleichbaren und die vergleichbaren. Die ersteren berühren Verbrechen und Vergehen, die der staatlichen Anklage und Verfolgung ihrer Natur nach wohl unterliegen müßten, wenn nicht eben jene oben angedeuteten höheren Rücksichten davon abhielten. Sind aber diese durch die Privatanklage selbst gehoben, so hören selbstverständlich alle Verpflichtungen des Staates dem Verletzten gegenüber auf, und hat demgemäß der Staatsanwalt zur gerichtlichen Verfolgung und Beweisführung zu schreiten. Bei den vergleichbaren Antragsverbrechen dagegen tritt der Staat ganz von seinem Anspruch, sie der Bestrafung entgegenzuführen, zurück, weil die Vergehen, um die es sich hier handelt, zu geringer Bedeutung, um eine amtliche Verfolgung zu erheischen. Hier tritt der Privatankläger ganz an die Stelle des Staatsanwalts; er giebt hier nicht allein die Anregung, sondern hat auch die ganze Verfolgung und Beweisführung zu übernehmen. Der Staat hat bei denselben, wie keinen Grund zur Anklage, so auch von sich aus keinen zur criminalen Bestrafung; es ist daher eine Zurücknahme der Anklage bis zur Vollstreckung des Urtheils statthaft, und gilt das Nichterscheinen des Verletzten in der zur Verhandlung angesetzten Tagfahrt für einen Verzicht auf dieselbe. Der ordnungsmäßigen Verhandlung hat stets ein Sühneversuch vorherzugehen.

Der Beschädigte, sofern er nicht Privatankläger ist, kann sich dem Strafverfahren zum Zwecke der Verfolgung seiner Entschädigungsansprüche anschließen, und ist dieser Anschluß nach dem Entwurf auch noch in der Hauptverhandlung statthaft. Diese Bestimmung rechtfertigt sich dadurch, daß es einerseits unbillig erschien, den Beschädigten, wenn er von dem Anhängigwerden der Sache aus irgend welchen Gründen keine Kenntniß erhielt, dasselbe im Laufe der Verhandlung aber erfuhr, mit seinen begründeten Schadenersatzansprüchen in den späteren Stadien des Processus, — die ihm wohl meist genügen würden, seinen ohnehin wenig complicirten Anspruch anzubringen und durchzuführen, — abzuweisen; andererseits aber daraus eine Verschleppung der Sache keineswegs hervorgehen kann, als der Beschädigte die Verhandlung in dem Stadium aufzunehmen verpflichtet ist, in dem sie sich befindet.

Von der Anfechtbarkeit der Entscheidungen der Collegialgerichte.

Urtheile des Collegialgerichts erster Instanz können von dem Angeklagten, dem Privatankläger, dem Beschädigten, der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, sowie von der Staatsanwaltschaft mit der Berufung angefochten werden. Gegen die allendlichen Urtheile des Berufungsgerichts ist nur die Nichtigkeitsbeschwerde statthaft. Der Entwurf benennt die gegen Endurtheile zulässigen Rechtsmittel: Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde, gleichviel ob sie von der Staatsanwaltschaft oder einer anderen dazu berechtigten Person ergriffen werden. Eine unterscheidende Bezeichnung, wie im französischen Recht durch „opposition,“ oder wie in der russischen Criminalproceßordnung durch „протест,“ erschien unnöthig, da das Rechtsmittel in der Hand der Staatsanwaltschaft in keiner Weise seine Natur verändert, aber auch unausführbar, da die deutsche Rechtssprache keine Ausdrücke hat, welche den Begriff der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde ebenso vollständig und genau wiedergeben. Sowohl opposition wie протест würden, in unsere Rechtssprache übertragen, nur den unterstellten Begriff theilweise ausdrücken, indem sie nur einer Unzufriedenheitserklärung gleichkommen, nicht aber auch die Anrufung der richterlichen Hilfe andeuten.

Die Commission hat, abgesehen von den oben angeführten Gründen und um der Mißdeutung vorzubeugen, als bedeuten die Rechtsmittel in der Hand der Staatsanwaltschaft etwas anderes, als in der der anderen dazu berechtigten Personen, die gleiche Bezeichnung beizubehalten sich veranlaßt gefunden, weil nach den provinziellen Criminalproceßordnungen dem officium fisci zeither nur ein gleichnamiges Rechtsmittel mit dem Angeklagten zugestanden worden ist. Was nun die Zulässigkeit der Rechtsmittel an sich betrifft, die in dem Entwurf angegeben worden, so war die Commission sich dessen wohl bewußt, daß dieselbe bei dem auf Mündlichkeit gegründeten Verfahren vor dem Untergerichte theoretisch in Zweifel gezogen wird, da sich der Gesamteindruck der vor dem Unterrichter gepflogenen Verhandlungen, welcher die unterrichterliche Ueberzeugung von der Schuld bestimmte, nicht wiedergeben läßt, und somit der Oberrichter die Nichtigkeit des unterrichterlichen Ausspruches nicht zu bepröben vermag, da er die unterrichterliche Ueberzeugung nicht mit dem thatsächlichen Stoff der Beweisverhandlung vergleichen kann; aber da man, trotz dieser Bedenken, das Institut der Berufung in Ermangelung eines anderen Sicherungsmittels überall beibehalten hat, und sich die Berufung in der Praxis (Leonhardt: die Justizgesetzgebung des Königreichs Hannover, vierte Auflage 1859) viel besser bewährt und richtiger gestaltet, als es theoretisch motivirt werden könnte, so hielt sich die Commission verpflichtet, von diesen Bedenken abzusehen, und den Gründen Rechnung zu tragen, welche dieses Institut zum Schutze des Angeklagten, gleichwie zur Erzielung eines möglichst zutreffenden Strafkenntnisses fordern. Erschien somit die Statthaftigkeit der Berufung an sich gerechtfertigt, so konnte die Ausdehnung derselben auf alle Urtheile erster Instanz nicht vermieden werden, da dieselben Gründe, welche für dieses Institut in minder schweren Straffällen anerkannt worden, noch entscheidender bei schwereren ins Gewicht fallen müßten. Es fragte sich nur, ob die gemeinrechtliche Auffassung, welche dieses Rechtsmittel nur zum Schutze des Angeschuldigten verordnet, also eine reformatio in pejus ausschließt, in dem Entwurfe berücksichtigt werden sollte, oder die Gemeinschaft der Berufung auszusprechen wäre. Das Provinzialrecht stand mit dem gemeinen Rechte in Widerspruch, indem es dem officium fisci, dem öffentlichen Ankläger, in allen Fällen die Appellation gestattete. Somit muß die in dem Entwurf durchgeführte Waffengleichheit als einestheils logisch, andertheils rechtshistorisch wohl begründet angesehen werden (Art. 556—558). Die Berufung kann sowohl vom Angeschuldigten selbst, als auch, wenn er minderjährig ist, von seinen rechtmäßigen Vertretern, oder, wenn er abwesend, von seinen nächsten Angehörigen eingelegt werden, und erscheint letzteres insbesondere billig, da die in dem Art. 574 verordnete Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht immer die ungünstigen Folgen der Verurtheilung abzuwenden vermöchte (Art. 565). Stirbt der Verurtheilte, bevor das Ur-

theil rechtskräftig geworden, so kann die Berufung hinsichtlich des Entschädigungspunktes auch von seinen Erben eingelegt werden, weil sie es gerade sind, die von demselben direct betroffen werden. In gleicher Lage befinden sich die eventuell für haftbar Erklärten. Der Reciprocität wegen endlich mußte ein gleiches Recht dem Privatankläger, dem Beschädigten, sowie deren Erben zugestanden werden (Art. 566).

Zur Abfassung der Berufungsschrift ist dem inhaftirten Angeschuldigten, in consequenter Durchführung einer möglichst vollständigen Vertheidigung, von Amtswegen ein Rechtsbeistand zu bestellen (Art. 567). Bei Angabe neuer Beweismittel sind zugleich die Thatsachen bestimmt anzugeben, zu deren Beweise sie dienen sollen, um dem Berufungsgericht die Gelegenheit zu geben, deren Erheblichkeit vor der etwaigen Nachgabe zu prüfen und dadurch die Verhandlung vor unnützen Weiterungen zu bewahren (Art. 570). Die Mitangeklagten, so wie die Gegenpartei sind von jeder eingelegten Berufung unverzüglich zu benachrichtigen, um denselben die Vorbereitung zur Anschließung, resp. zu den Gegenansführungen binnen der gesetzlich dafür gesteckten Frist zu ermöglichen (Art. 575). Indem das Gesetz das Endurtheil des Unterrichters immer als ein gerechtes ansehen muß, durfte den Betheiligten der Rücktritt von einer eingelegten Berufung jederzeit gestattet werden, da die Berufung eben nur eine ausnahmsweise Vergünstigung für ihn ist, um die Bepriüfung seines abweichenden Meinens der Oberinstanz vorzulegen. Auf diese Wohlthat des Gesetzes muß nun selbstverständlich auch der Betheiligte, zu dessen Gunsten sie verordnet worden, verzichten können, sobald er sich nachträglich von der Gerechtigkeit des Urtheils überzeugt. Eine Zurücknahme des Verzichts schien um deswillen unzulässig, weil das bereits nach der Ansicht des Gesetzes materiell gerechte Urtheil durch den Verzicht zum formellen Rechte für den Straffall geworden ist (Art. 580). Der Verzicht auf die Berufung seitens des Angeklagten übt selbstverständlich keinen Einfluß auf das Recht der Mitangeklagten, die sich der Berufung angeschlossen haben, da ihre subjectiven Zweifel gegen die Gerechtigkeit des Urtheils durch die gegentheilige Ueberzeugung eines Dritten nicht gehoben werden (Art. 581). Dem Staatsanwälte mußte consequenter Weise der Verzicht auf die Berufung gleichfalls zugestanden werden, der alsdann für die gesammte Staatsanwaltschaft, welche als eine Einheit erscheint, bindend ist. Die Frist für die Anzeige dieses Verzichts für den Staatsanwalt des Collegialgerichts erster Instanz beschränkt der Entwurf dagegen auf die Zeit bis zur Absendung der Sache an das Berufungsgericht, weil von diesem Zeitpunkte an die fernere Betreibung der Sache seinen Händen entzogen und dem Staatsanwalt des Berufungsgerichts übergeben wird (Art. 582).

Da durch die Aufhebung des Urtheils durch die eine Partei dasselbe auch für die Gegenpartei, die mit demselben zufrieden ist, in Frage gestellt wird, so muß der gleiche Apparat, welcher der ersteren zum Angriff zur Verfügung gestellt wurde, auch der anderen zur Aufrechterhaltung des angegriffenen Urtheils zu Gebote stehen. Der Entwurf gestattet daher der Gegenpartei nicht allein Gegenansführungen, sondern selbst das Vorbringen neuer Thatsachen oder Beweismittel (Art. 583). Nach Eingang der Sache in dem Berufungsgerichte unterliegt sie dort zuerst einer vorläufigen Prüfung (Art. 589), da es sich wohl oft ereignen kann, daß die zur Unterstützung der Beschwerdepunkte aufgeführten Thatsachen offenbar frivol oder unerheblich, oder ungehörig erscheinen, oder daß nur Rechtsfragen der Entscheidung unterstellt werden, wie beispielsweise, falls lediglich die Schlussfolgerung des Unterrichters aus dem von ihm erbrachten Beweise, oder aber nur eine unrichtige Zumessung der Strafe den Gegenstand der Berufung bildet (Art. 590). In allen diesen Fällen wäre die förmliche öffentliche Verhandlung gegenstandslos, und empfiehlt sich daher die Bestimmung, daß, analog dem Verfahren vor dem Collegialgericht erster Instanz zur Beurtheilung einer eingegangenen Strafsache, auch die Berufung einer vorläufigen Prüfung in beratender Sitzung unterzogen werde, um die Gelegenheit zu bieten, über den weiteren Gang des Verfahrens nach Erforderniß des Falles Anordnung zu treffen (Art. 589). Findet das Berufungsgericht hierbei, daß hinsichtlich einzelner Thatsachen eine neue Beweisaufnahme oder deren Wiederholung nothwendig wird, so setzt sie zu dem Behuf eine Tagfahrt an. Beiden Parteien steht es in solchen Fällen frei, außer den gerichtlich geladenen, auf eigene Kosten auch andere Auskunftspersonen, deren Ladung von dem Berufungsgerichte nicht angeordnet worden, in der Tagfahrt zu stellen. Bei der oft großen Entfernung vom Berufungsgerichte und den mangelhaften Communicationsmitteln konnte die Anwesenheit der Betheiligten bei der Hauptverhandlung nicht unbedingt gefordert werden, und ist es ihnen daher unter Umständen gestattet, sich durch einen Vertheidiger vertreten zu lassen (Art. 596). Im Uebrigen regelt sich das Verfahren vor dem Berufungsgericht in derselben Weise, wie das vor dem Collegialgerichte erster Instanz; auch hier herrscht Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, in besondern Fällen die obligatorische Vertheidigung u. s. w. Die in der Berufungsschrift und in der Entgegnung gestellten Anträge bilden die Grenzen der Verhandlung, da das Institut der Rechtsmittel auf der Grundlage des den ganzen Entwurf beherrschenden Anklageprinzips aufgebaut ist. Die Thätigkeit des Berufungsrichters hat sich demnach darauf zu beschränken, die Begründung des Parteiangriffs gegen das Endurtheil in der von der Partei in der Berufungsschrift angezeigten Richtung zu bepröfen, und der Gegenpartei in gleicher Richtung gleiches Recht angedeihen zu lassen (Art. 604). Eine Ausnahme jedoch hiervon findet in denjenigen Fällen statt, in welchen sich ergibt, daß das Collegialgericht erster Instanz über einen Straffall erkannt hat, der nicht seiner Gerichtsbarkeit unterliegt; das Berufungsgericht beseitigt dann, auch ohne daß die Berufung sich auf diesen Aufhebungsgrund stützte, das Urtheil sammt der demselben vorausgegangenen Untersuchung, und zwar weil im fraglichen Falle gar kein vollgiltiges Urtheil vorliegt, dasselbe nichtig ist (Art. 605). Hebt das Berufungsgericht ein Urtheil wegen Unzuständigkeit des erkennenden Gerichts auf, so hat es in der Sache kein Erkenntniß zu fällen, sondern sie nach ihrer Hingehörigkeit zu verweisen, da dem Angeschuldigten keine Instanz entzogen werden darf (Art. 610).

Werden Verstöße gegen die Vorschriften für das Verfahren in der Hauptverhandlung zum Gegenstande der Berufung gemacht, so sind sie aus dem Sitzungsprotokolle nachzuweisen (Art. 606). In den Artikeln 514 und 515 des Entwurfs wird für den Inhalt der Sitzungsprotokolle vorgeschrieben, daß sich die Beobachtung der Vorschriften, deren Verletzung Nichtigkeit des Urtheils zur Folge haben könnte, aus denselben ersehen lassen müsse, ferner auch den Parteien gestattet, die Feststellung einzelner Vorgänge im Protokolle zur Wahrung ihrer Rechte zu verlangen. Da nun nach dem Anklageprincip die Geltendmachung der Fehler des Unterrichters dem Ermessen der Partei anheimgestellt bleibt, und jeder Verstoß durch Verzicht der Partei geheilt werden kann, so mußte diese Geltendmachung oder der Verzicht auf dieselbe im Protokolle vermerkt werden, da dieses die einzige Grundlage für die Beurtheilung richterlicher Handlungen abgeben kann. Diese Bestimmung erschien aber zudem noch besonders durch das Streben nach einer unverzügerten Justizpflege, wie nach materieller Wahrheit geboten; denn einerseits

konnte ein Verstoß, der noch in der Hauptverhandlung gerügt worden, ohne Weiterungen beseitigt werden, während er später leicht ein kostspieliges und langwieriges Verfahren benötigte; andrerseits aber stand zu befürchten, daß eine wiederholte Beweisaufnahme den Thatbestand nicht in seiner ursprünglichen Frische und Vollständigkeit reproduciren würde.

Das Urtheil des Berufungsgerichts gelangt zur Vollstreckung an das Collegialgericht erster Instanz, welches das angefochtene Erkenntniß gefällt hat, weil die Vollstreckung nur als ein Theil des bei letzterem verhandelten Rechtsstreits (Art. 611) gedacht wird.

Unabhängig von der Berufung ist den an einer Sache Betheiligten gegen richterliche Verfügungen die Beschwerde gestattet. Im Interesse rascher Erledigung der Strassachen erschien es geboten, die einzelnen Fälle, in denen die Beschwerde statthaft, möglichst beschränkt, genau im Gesetz zu präcisiren (Art. 612 u. 613). Die Beschwerdegriinde zerfallen in zwei Kategorien: processualische Mißgriffe und Ordnungswidrigkeiten durch Verzögerung oder Verweigerung der Justiz, welche beide trotz ihrer inneren Verschiedenheiten am zweckmäßigsten zusammen zu behandeln waren, da auch die auf letztere gegründeten Beschwerden nicht allein auf Genugthuung, sondern meist zugleich auf Abhilfe eines noch dauernden Nachtheils gerichtet sind, somit mit ersteren zum großen Theil denselben Zweck verfolgen, dann aber auch dieselbe Oberbehörde über beide Beschwerden zu entscheiden hat (Art. 613). Für das Anbringen der Beschwerde gelten die analogen Bestimmungen der Berufung. Zur Begründung der Beschwerde dürfen keine Thatsachen vorgebracht werden, deren Geltendmachung nicht bereits versucht worden (Art. 620); eine Bestimmung, die sich auf gemeines wie provinzielles Proceßrecht gründet, und sich zur Beseitigung der meisten Beschwerden empfiehlt, welche viel leichter und einfacher auf Gegenvorstellungen der Partei vom Unterrichter zurechtgestellt werden können, als später durch das Obergericht. Von der Behörde nicht abgestellte Beschwerden gelangen immer an dessen Oberbehörde, und hat das Untergericht denselben seine Erklärung, so wie die bei ihm etwa von dem Gegner des Beschwerdeführers verlautharte Gegenansführung beizulegen, damit deren Verhandlung möglichst beschleunigt werde (Art. 621). Da die Verhandlung der Beschwerde öffentlich, so durfte auch dem Betheiligten gestattet werden, entweder selbst zu erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, um etwaige mündliche Erläuterungen vorzubringen. Die Aufstellung eines Vertheidigers von Amtswegen erschien dagegen nicht statthaft, weil eine richterliche Verfügung, die der Beschwerde zu Grunde liegt, das fernere Schicksal des Angeklagten nicht wesentlich bedingt, somit kein Grund für eine nothwendige Vertheidigung vorliegt (Art. 623). Gegen die Entscheidung über die Beschwerde kann im Interesse einer möglichst raschen Justiz kein weiteres Rechtsmittel nachgegeben werden, und ist für das Interesse der Partei wohl schon genugsam gesorgt, wenn ihr gestattet wird, eine zweimalige Prüfung derselben Thatsache herbeizuführen (Art. 628).

Gegen allendliche Urtheile steht den Personen, die zur Berufung berechtigt sind, die Nichtigkeitsbeschwerde unter folgenden Umständen zu. Den Bestimmungen über die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde liegt die Absicht zu Grunde, dieses Rechtsmittel auf die Fälle wirklichen Bedürfnisses zu beschränken. Aus diesem Streben ging die Vorschrift des Art. 630 hervor, welche die Nichtigkeitsbeschwerde der Partei verwehrt, falls sie die Berufung verabsäumt hat, und das Urtheil erster Instanz durch das Berufungsurtheil bestätigt wird; denn wie schon erwähnt, wird durch den Verzicht auf das der Partei zuständige Rechtsmittel der Berufung das dem Gesetz nach materiell gerechte Urtheil auch zum formellen Rechte.

Anders gestaltet sich aber der Fall, wenn die Partei einen Nichtigkeitsgrund zwar durch die Berufung geltend zu machen versuchte, das Berufungsurtheil jedoch die Entscheidung des Unterrichters aufrecht erhielt. Zwei gleichartige Sprüche in derselben Sache liegen hier vor, und scheint durch sie die genügendste Garantie für ein gerechtes Urtheil geboten, somit der von dem Berufungsgerichte nicht anerkannte Nichtigkeitsgrund zur Begründung einer Nichtigkeitsbeschwerde nicht geeignet (Art. 631 und 632). Die einzelnen Nichtigkeitsgründe führt der Entwurf im Art. 636 so genau als möglich auf, um dadurch dem Streben, die Anzahl derselben auf das Maß des wirklichen Bedürfnisses zu reduciren, gerecht zu werden, und die Peripherie derselben so bestimmt vorzuzeichnen, daß jenes Streben in praxi nicht vereitelt werde. Die einzelnen Nichtigkeitsgründe sind:

- 1) Verletzungen so wesentlicher Voraussetzungen der Rechtsbeständigkeit jedes strafrechtlichen Verfahrens und Urtheils, daß sie eine absolute Nichtigkeit erzeugen;
- 2) Verletzungen solcher Förmlichkeiten, welche von wesentlichem Einflusse auf die Sache bei deren Lage gewesen sind, und endlich
- 3) Verstöße gegen den klaren Sinn des Gesetzes.

Maßgebend für diese Nichtigkeitsgründe war einerseits das Streben nach möglichst gerechten Entscheidungen, andererseits aber die Erzielung einer einheitlichen Rechtspflege und einer auf dieser Grundlage zu bewerkstelligenden Fortbildung des Rechts in der Praxis.

Die Verhandlung der Nichtigkeitsbeschwerde findet nach denselben Regeln statt, wie die der Berufung. Wird ein Urtheil gänzlich oder in einzelnen Theilen aufgehoben, so hat der Cassationshof die Sache entweder an das Gericht, welches das aufgehobene Erkenntniß gefällt hat, oder an ein anderes Gericht derselben Instanz in den Ostsee-Provinzen zur Wiederholung des Verfahrens von derjenigen gerichtlichen Handlung an, welche die Aufhebung des Urtheils begründete, zu übergeben, da es billig erscheinen muß, den Angeschuldigten nicht von Behörden beurtheilen zu lassen, welche weder seiner Individualität gebührend Rechnung zu tragen, noch bei ihrer Unkenntniß der localen Verhältnisse die Thatumstände des speciellen Falles zu erfassen vermögen (Art. 651).

Das Einstellungserkenntniß entscheidet definitiv, wie jedes Urtheil im Untersuchungsproceß, nämlich unter dem Vorbehalte neuer Aufklärung, die Frage, ob nach dem vorliegenden Stoffe eine Anklage zulässig ist oder nicht; mithin hat der Antrag auf Wiederaufnahme des eingestellten Strafverfahrens den Charakter eines Rechtsmittels, und ist daher füglich an diesem Orte abzuhandeln.

Die Gründe der Wiederaufnahme des Strafverfahrens beschränkt der Entwurf in billiger Rücksicht auf den außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten, und tritt sie daher nur ein: 1) wenn die Einstellung wegen mangelnden Antrages des Privatanklägers erfolgte, oder 2) von der Entscheidung gewisser Vorfragen durch die Civil- oder geistlichen Behörden bedingt war; 3) wenn neue Beweismittel von solcher Erheblichkeit vorgestellt werden, daß sie das Bedenken, welches früher die Einstellung veranlaßte, beseitigen, und schließlich 4) wenn sich ergeben sollte, daß die Einstellung durch ein Verbrechen des Angeschuldigten oder einer dritten Person (falsches Zeugniß, Fälschung oder Bestechung) herbeigeführt wurde.

Da nun sowohl die Erheblichkeit der Beweismittel, wie auch das angebliche Verbrechen selbst, von

dem Angeschuldigten angetritten, oder aber gegen diese von demselben ebenso erhebliche Entlastungsbeweise beigebracht werden können, so ordnet der Entwurf aus Billigkeit gegen den Angeschuldigten, wie auch zur Klärung des concreten Falles, das vorgängige Gehör desselben vor Fällung der Entscheidung an (Art. 657).

Auch das durch ein rechtskräftiges Erkenntniß beendete Strafverfahren kann unter besonderen, im Gesetz genau zu präcisirenden Bedingungen wieder aufgehoben werden; Bedingungen, die um so enger zu begrenzen sind, als das Ansehen der Strafjustiz entschieden darunter leidet, wenn Enderkenntnisse mit leichter Mühe nach Jahren wieder umgestoßen werden können; die Wiederaufnahme soll sich daher nur auf Thatfachen stützen können, durch welche die zeitherige Grundlage des Erkenntnisses erschüttert wird (Art. 660). Selbstverständlich ist hierbei der Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein freisprechendes Erkenntniß nur bis zum Eintritt der Verjährung zulässig. Der Antrag geht an den Cassationshof, der, falls er denselben für begründet erachtet, die Sache zur ordnungsmäßigen Verhandlung und Aburtheilung dem zuständigen Gerichte übergibt. Eine Ausnahme des gewöhnlichen Verfahrens tritt dann nur für den besondern Fall ein, daß es sich um die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen einen unrechtfertig Verurtheilten handelt, und dieser entweder schon verstorben ist, oder, nachdem er selbst die Wiederaufnahme beantragt hat, verstirbt, indem in solchen Fällen die Vertheidigung obligatorisch wird, und rechtfertigt sich diese Bestimmung aus der Ueberzeugung, daß die Wiederherstellung des Andenkens eines unschuldig Verurtheilten nicht allein im Interesse der Verwandten des letzteren, sondern auch im Interesse der Gerechtigkeit liegt (Art. 667).

Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

Freisprechende Erkenntnisse sind sofort nach Eröffnung des Urtheilsbeschlusses vollstreckbar; denn der Grund der Verhaftung, des Verdachtes, daß das Verbrechen durch den Angeschuldigten begangen wurde, ist für das Gericht von jenem Zeitpunkte an vollständig beseitigt; bei verurtheilenden Erkenntnissen dagegen ist die Vollstreckbarkeit regelmäßig durch die Beschreitung der Rechtskraft, d. h. durch den Zeitpunkt bedingt, von welchem an das Urtheil durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr abgeändert werden kann, um den Angeklagten dieses seines Rechtes nicht verlustig zu erklären. Aber auch rechtskräftige Urtheile sind unter Umständen nicht sofort vollstreckbar, und zwar wenn es sich dabei um eine besondere Strafe oder um eine Strafmilderung handelt, die nur mit Allerhöchster Genehmigung vollzogen werden können, wo dann diese selbstverständlich früher einzuholen ist (Art. 676).

Stellen sich der Vollstreckung eines Urtheils Hindernisse entgegen, oder ergeben sich in Bezug auf den Inhalt des Urtheils Zweifel oder Bedenken, so ist darüber die Entscheidung des verurtheilenden Gerichts einzuholen, damit dieses das Hinderniß durch etwaige Strafumwandlung, sowie die Zweifel und Bedenken hebe, weil einestheils die Möglichkeit der Strafzumessung, andernteils die vollste und unangezweifelte Gerechtigkeit der Strafe das Wesen einer wirkungsreichen Strafjustiz bedingen (Art. 689). Wird ferner durch eine sogleich eintretende oder ununterbrochene Vollstreckung einer erkannten Freiheitsstrafe der Nahrungsstand oder der Unterhalt der Familie des Verurtheilten gefährdet, so liegt es wiederum nicht im Sinne der Gerechtigkeit, unbedingt den sofortigen Eintritt der Vollstreckung oder ihre ununterbrochene Dauer zu verlangen. Die Strafgesetze bestimmen ihrer Natur nach für gewisse Kategorien von Verbrechen gewisse Strafen, ohne auf die Individualität des zu Bestrafenden gebührende Rücksicht nehmen zu können, weil die einzelnen Fälle in ihrer Mannigfaltigkeit nicht zu übersehen, und daher nicht durch das Gesetz zu beherrschen sind. Diese Lücke hat nun der Richter im concreten Falle zu ergänzen die unabweisliche Pflicht; er hat daher dafür Sorge zu tragen, daß den Verurtheilten die Strafe nicht härter treffe, als der Gesetzgeber vorausgesehen, und er selbst bei Zumessung der Strafe beabsichtigte, und zwar namentlich, daß durch die Bestrafung des Schuldigen nicht zugleich auch der Nahrungsstand oder der Unterhalt der unschuldigen Familie desselben gefährdet werde. Die zeitherige Praxis in diesen Provinzen hatte die Abstellung solcher Uebelstände in das Ermessen der Administrativ-Autoritäten gelegt, und von diesen den Aufschub und die Theilung der Freiheitsstrafen abhängig gemacht. Diese Praxis war aber mit dem Grundsatz, daß die Prüfung der gegen den bestimmt vorgezeichneten Executionsmodus vorgebrachten Einreden nur dem urtheilenden, und nicht dem vollziehenden Richter gebührt, nicht vereinbar, weil diese Prüfung auch zu einer Aenderung des vorgezeichneten Executionsmodus führen dürfte, und erscheint um so mehr unzulässig, als der Entwurf die Administrativbehörden sich nur auf Requisition des mit der Urtheilsvollziehung betrauten Staatsanwaltes bei der Execution von Strafurtheilen bethätigen läßt. In Erwägung dieser Gründe wurde daher die Genehmigung einer Befristung oder der Theilung des Vollzuges in der Regel dem Ermessen des Richters anheimgegeben, und nur ausnahmsweise dem Staatsanwalt gestattet, einen kurzen Aufschub von nicht über vier Wochen zum Antritt der Verbüßung einer Freiheitsstrafe zu bewilligen (Art. 690).

Bei Vollziehung der Todes- oder einer andern Strafe, welche die Bedeutung des bürgerlichen Todes hat, begleitet ein Geistlicher den Verurtheilten auf dem Wege zum Richtplatz und verharret bei ihm, um ihm die Tröstungen und Ermahnungen der Religion zu bringen, und findet diese Bestimmung ihre Begründung einerseits in dem muthmaßlich bis zum letzten Augenblicke obwaltenden Bedürfnisse des Verurtheilten nach den Tröstungen der Religion, andererseits in der Würde des Seelsorgers, welche nicht gestattet, daß er den seines geistlichen Beistandes Bedürftigen vor der Urtheilsvollstreckung verlasse (Art. 694).

Von den Gerichtskosten.

Der Kostenaufwand, den jede Gerichtshandlung unter Umständen ursacht, ist, so lange kein unterliegender oder schuldiger Theil im Proceß gedacht werden kann, d. h. so lange kein Urtheil vorliegt, von demjenigen zu tragen, der die fragliche Handlung provocirte. Ist dagegen dieser Zeitpunkt eingetreten, das Urtheil gesprochen, so wird, da Jedermann verpflichtet ist, den durch eine verübte widerrechtliche Handlung oder Unterlassung geurthachten Schaden zu ersetzen, der Unterliegende oder Schuldige in demselben anzuhalten sein, auch die durch das gerichtliche Verfahren geurthachten Kosten, weil durch die widerrechtliche Handlung oder Unterlassung bedingt, der Gegenpartei zu ersetzen. Im Strafverfahren aber ist die Gegenpartei der Staat, welcher das öffentliche Interesse zu wahren hat und die geeigneten Mittel und Wege zur Herstellung der verletzten Rechtsordnung bieten muß. Ist es aber der Staat, welcher das Strafverfahren einleitet, so wird er obigem zufolge auch die Kosten

aller Gerichtshandlungen, welche er im Laufe des Processes veranlaßt, auslegen und sich, nachdem das Endurtheil über die Verbindlichkeit zum Ersatz entschieden haben wird, angelegen sein lassen müssen, die im Laufe des Processes vorgelegten Kosten von dem Verurtheilten wieder einzuziehen. Aus den angeführten Gründen bestimmt daher der Entwurf, daß den gesetzlichen Kostenersatzansprüchen schon im Laufe des Processes auf Anweisung des Gerichts von den Kreisrenten genügt werden müsse. Diese Bestimmung erschien, abgesehen von obiger Deduction, im Interesse einer guten Criminalrechtspflege geboten; denn die Praxis in diesen Provinzen bestätigt die Erfahrung, daß Privatpersonen häufig mit äußerst wichtigen Mittheilungen zurückhalten, weil sie befürchten, wiederholt vor Gericht gerufen zu werden, dieserhalb viele Reisen hin und zurück machen zu müssen, und erst, wenn überhaupt, so am Schlusse des Processes, nach wiederholter Berufung an den Gerichtsort, den gebabten Zeit- und Kostenaufwand ersetzt zu erhalten. Es erschien mithin einerseits der Privatperson gegenüber eben so unzweckmäßig wie unbillig, sie zu veranlassen, den oft weiten Weg zum Gericht ohne jeden Ersatz zu wiederholen, um für gebabten Zeit- und Kostenaufwand Ersatz zu verlangen, andererseits aber auch gerechter, eher den Staat, als Privatpersonen in Vorlage sein zu lassen, da doch schließlich der Staat im Unvermögensfalle die Kosten zu bezahlen haben würde (Art. 709). Aerzte und Beamte, die in Dienstangelegenheiten abgeordnet werden, erhalten, je nach ihrem Range, Reisegelder, wie Diäten, — Sachverständige dagegen, die nicht zu den Aerzten gehören, desgleichen Zeugen und andere bei der Sache nicht betheiligte Personen, falls sie auf eine Entfernung von über 15 Werst von ihrem Wohnorte geladen werden, an Wegegeldern 3 Kop. für die Werst sowohl auf der Hin- als Rückreise, und 25 Kop. zum Unterhalt für jeden Tag der Abwesenheit vom Wohnorte, als welcher jede Tagfahrt gerechnet wird, und erscheint es billig, daß die durch die Ladung geursachten Kosten nicht einer Privatperson, welche zufällig vor andern vor Gericht berufen wird, zur Last fallen mögen, sondern dem Staate, welcher sie im Wege der Besteuerung auf sämtliche Staatsbürger zu repartiren vermag. Wird eine Person zu mehreren Tagfahrten, welche an demselben Tage stattfinden, geladen, so werden die Wege- und Tagegelder nur einmal erhoben, und bei Verhandlung der verschiedenen Sachen auf diese vertheilt, um den Kostenersatz innerhalb der durch die Nothwendigkeit gebotenen Grenzen zu halten, und zu verhindern, daß Ansprüche in gewinnstüchtiger Absicht erhoben würden (Art. 715). War die Reise mehrtägig, was bei einer Entfernung von über 28 Werst präsumirt wird, so darf noch für jede außerhalb des Wohnorts verbrachte Nacht ein Zuschlag von 25 Kop. berechnet werden (Art. 716).

Der dem Angeschuldigten von dem Gerichte zugeordnete Vertheidiger erhält aus Staatsmitteln ein bestimmtes Honorar für die mündliche Verhandlung und Vertheidigung sowohl, als auch für seine schriftliche Anträge, Berufungen und Beschwerden. Die Advokaten erhalten keinen bestimmten Gehalt, sondern sind auf das Honorar angewiesen, welches ihnen ihre Arbeit erbringt; es hieße ihnen also ein größeres Maß staatsbürgerlicher Pflichten auferlegen, wollte man ihnen zumuthen, auf ihren Erwerb zeitweilig zu verzichten, um im Interesse der Strafrechtspflege unentgeltlich zu wirken. Der Entwurf bestimmt daher einen äußerst mäßig gegriffenen Gebührensatz aus Staatsmitteln; eine Entschädigung der gebabten Mühe, die auch durch das Streben nach einer guten Strafrechtspflege gerechtfertigt sein dürfte, denn eine Arbeit, welche ungern gethan wird, ist selten eine gute und sorgfältige; eine gute Vertheidigung aber ist zur Herstellung der erstrebten materiellen Wahrheit durchaus unerlässlich (Art. 724). Den Ersatz aller dieser Kosten trägt der Angeschuldigte, wenn er verurtheilt wurde, und hat das Urtheil die bezüglich Bestimmungen darüber zu enthalten. Das Gericht kann ihm hierbei auch den Ersatz der dem Beschädigten mittelbar geursachten Kosten, wie z. B. die Betreibung des Processes, Fahrten u. s. w. auferlegen, da sie zu seinem Verschulden in directer Beziehung stehen (Art. 740).

Von der Wiederherstellung der bürgerlichen Rechte.

Die römisch-rechtliche Theorie von der infamia juris mediata, welche in der ihr gemeinrechtlich gewordenen Fortbildung auch in diesen Provinzen Geltung gewonnen hatte, wurde durch das Strafgesetzbuch kaum alterirt, da sich in der letzteren die leitenden Grundsätze wiederfanden. Gleichwie die infamia juris mediata als Folge eines richterlichen Urtheils, welches eine Person einer unehrenhaften Handlungsweise schuldig erkannte, eine Ehrenminderung, sowie eine Schmälerung der Rechtsfähigkeit der verurtheilten Person bewirkte, welche bis zum Tode derselben fort dauerte, falls nicht Wiederaufhebung des entehrenden Urtheils und die Wiederverleihung der Ehrenhaftigkeit durch den Regenten erfolgte, so werden (Strafgesetzbuch Art. 182) die gesetzlichen Folgen sühnenden Klase oder allgemeinen Gnadenmanifeste namentlich verordnet ist.

Da nun ein großer Theil der zu einer zeitweiligen Arbeitshaus- oder Festungs- oder Correctionshausstrafe verurtheilten Personen, nach Verbüßung der Strafe, in ihre Heimath zurückkehrt, so finden sich in diesen Provinzen viele, welche durch richterliches Urtheil gewisser persönlicher wie Standesrechte und Vorzüge verlustig gegangen sind. Von diesen Personen zeigen sich nunmehr manche durch langjährigen, sittlichen und ehrenwerthen Lebenswandel der allgemeinen Achtung würdig, und zugleich auch befähigt, ihren Gemeinden durch Theilnahme an deren Angelegenheiten zu nützen. Dagegen stellt sich dem Leumundzeugnisse ihres Wandels stets der gesetzlich auf ihnen lastende Makel gegenüber und ruft bei jeder Gemeindeversammlung ihren Gemeindegossen ihr Verschulden ins Gedächtniß zurück; und selbst wenn diese Personen die Gemeinde verlassen, um in der Fremde Vergessenheit zu suchen, begleiten die rothen Schriftzeichen auf ihren Pässen sie überall hin, verdächtigen jede ihrer Unternehmungen und bringen ihre Schmach zu Jedermanns Kenntniß. Sonach erleiden diese Personen, bei aller Bußfertigkeit, bis zu ihrem Tode wiederholt, in dem Kreise, an dessen Achtung ihnen vorzüglich liegen muß, eine Ehrenminderung. Diese stets erneuerte Demüthigung mag bei diesen Personen das Bewußtsein der Unversöhnlichkeit des Rechts erwecken, die Gemeindegossen aber empfinden, daß rechtlich der gebesserte dem unbußfertigen Sünder gleich gestellt bleibt. Diese Erfahrung steht mit den Rechtsanschauungen der Bewohner dieser Provinzen in Widerspruch. Man gewärtigt, daß in einem jeden solchen Falle die Kaiserliche Gnade dem Würdigen zu Theil werden möge, und daß diejenigen Mittel und namentlich dieselben Institutionen, welche den Schuldigen dem Gesetze überantworteten, dienstbar gemacht würden, um den Gebesserten der Gesellschaft rehabilitirt zurückzugeben.

Der Entwurf schreibt aus genannten Gründen daher ein Verfahren vor, das Jedermann, der nach Verbüßung einer Arbeitshaus- oder zeitweiligen Festungs- oder Correctionshausstrafe in seine Gemeinde zurück-

fehrt, die Möglichkeit gewährt, einer Wiederherstellung der bürgerlichen Rechte theilhaftig zu werden. Dieses Verfahren leitet den durch richterliches Urtheil Infamirten wieder auf den Weg des Rechtes, das den Würdigen der Kaiserlichen Gnade entgegen führt, und durch den Mund des Richters, der die Verurtheilung ausgesprochen, die Rehabilitirung des Gebefferten verkündet.

Zweites Buch.

Von dem Verfahren vor dem Einzelrichter und dessen Rechtsmittelinstanzen.

Je größer das Verbrechen oder Vergehen, dessen Jemand angeklagt, desto größere Garantien müssen für die richtige Entscheidung derselben geboten werden. Der Staat hat daher dafür Sorge zu tragen, daß in den Fällen, die das Strafgesetzbuch mit Criminal- und Correctionsstrafen der höheren Grade bedroht, jene Garantien in möglichst vollkommenster Weise geboten werden, und wurde demgemäß auch für das in dem ersten Buche dieser Strafproceßordnung festgesetzte Verfahren vor den Collegialgerichten erster Instanz, denen die Aburtheilung gedachter Straffälle unterliegt, ein großer und complicirter Untersuchungs- und Verhandlungsapparat dahin gestellt. In demselben Verhältnisse wie aber hier die Garantien geschärft, dürften sie in niedersteigender Linie vermindert werden, und erscheint schließlich das Collegialgericht in seiner Zusammensetzung und mit seinem Proceß von einer bestimmten Kategorie von Vergehen an für dieselben nicht unumgänglich geboten. In diesen Fällen stellt sich dagegen ein anderes Bedürfnis ein, und zwar das, die verletzte Rechtsicherheit so rasch als möglich wiederherzustellen. Es geschieht dieses bei den geringfügigen Vergehen und Uebertretungen, die, wenn sie nicht einer raschen Entscheidung unterliegen, hemmend in den täglichen Verkehr eingreifen würden. Es war daher geboten, außer den wenigen oft entfernt belegenen Collegialgerichten eine Instanz zu schaffen, die, diesem Bedürfnis Rechnung tragend, ohne zur Stellung der gedachten großen Sicherheitsgarantien verpflichtet zu sein, jene kleinen Rechtsstörungen in rascher Weise aufhebe. Dieses Bedürfnis führte auf das Institut der Einzelrichter, die, in größerer Zahl im Lande verstreut, diese Aufgabe zu erfüllen geeignet erscheinen. Hinsichtlich der Competenz dieser Instanz war es allerdings unmöglich, genau die Grenze zu bestimmen, bei welchen Vergehen das Verfahren bei den Collegialgerichten aufzuhören und das bei den Einzelrichtern anzufangen habe, oder mit andern Worten, bei welchen Vergehen noch die bei weitem größeren Garantien der Collegialgerichte wünschenswerth seien. Die früheren Competenzen der Kirchspielsgerichte in geringeren Strassachen stellten sich als den Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr entsprechend dar, da die große Geldentwerthung, wie andrerseits die größere Leichtigkeit des Gelderwerbs gegen früher das ursprüngliche Verhältniß längst gänzlich verrückt hatten. In Ermangelung nun eines festen, durch eigene Erfahrung begründeten Maßstabes entlehnte man diesen den durch die Praxis bewährten Gesetzgebungen anderer Länder.

Das Verfahren vor dem Einzelrichter ist mündlich, wie das vor den Collegialgerichten, und steht wie jenes unter dem Correctiv der Oeffentlichkeit. Dertlich competiren dieser Behörde alle Vergehen einer bestimmten Höhe, die in dem Bezirk derselben begangen; über Competenzconflicte entscheidet die Berufungsinstanz, die, so lange die Behörden-Verfassung eine bestimmte als solche noch nicht festgestellt, auch im Project nicht näher hat bezeichnet werden können (Art. 754 und 755). Eine Betheiligung des Staatsanwalts konnte bei diesem Verfahren nicht zulässig erscheinen, weil die Einzelrichter, wie schon vorhin erwähnt, in größerer Zahl im Lande zu vertheilen sind, die größte Mehrzahl derselben demgemäß auf das flache Land kommen würde, und dadurch der Hauptzweck dieses Instituts, so rasch als möglich die gestörte Rechtsicherheit wiederherzustellen, wohl mehr als nur in Frage gestellt wäre, wollte man die Betheiligung des Staatsanwalts auch bei dieser Instanz verlangen. Nur wenn jedem Einzelrichter ein Anwalt beigegeben, erscheint diese Betheiligung möglich; ein Fall aber, der aus pecuniären Rücksichten nicht gedacht werden kann. Wollte man nun in Berücksichtigung dieser Schwierigkeit den Staatsanwalt erst im Berufungsgericht hinzutreten lassen, so würde das mit den in dem Hauptverfahren gekennzeichneten Pflichten desselben nicht im Einklange stehen. Seine wesentlichste Aufgabe, dem Proceß von seiner Entstehung bis zur Urtheilsvollstreckung, resp. Freisprechung unausgesetzt zu folgen, und ihn durch etwanige Anträge im gesetzlichen Geleise zu erhalten, ferner seine specielle Verpflichtung in Beziehung auf den Anklageact — das alles würde hier wegfallen müssen, und bliebe somit kaum etwas Wesentliches nach. Schließlich aber dürfte die Betheiligung des Staatsanwalts bei den Verhandlungen vor dem Einzelrichter und dessen Berufungsinstanzen um deswillen zu verwerfen sein, weil sie mit dem Princip der möglichsten Waffengleichheit in Widerspruch tritt, und zwar, weil der Angeschuldigte, dem hier keine geregelte Vertheidigung zur Seite steht, dem Staatsanwalt gegenüber entschieden in eine nachtheilige Position gerathen würde.

Der Einzelrichter leitet das Verfahren ein: 1) auf Klage des Verletzten; 2) auf Anzeige der Polizei oder anderer Verwaltungsbehörden, und 3) auf unmittelbare richterliche Wahrnehmung strafbarer Handlungen, sofern sie nicht eine Klage veranlassen. Die Selbstanklage, die bei der Voruntersuchung für die Collegialbehörden unter Umständen Einleitungsveranlassung wird, erscheint hier insofern als solche nicht notwendig, als gerade bei den Vergehen, die dem Einzelrichter competiren, immer eine Verletzung persönlicher wie dinglicher Rechte anderer Personen vorliegt, somit die Selbstanklage mit der Klage des Verletzten concurriren, dann aber auch ferner bei geringen Vergehen das Schuldbewußtsein als ein viel geringeres wohl schwerlich zur Selbstanklage führen würde. Die Anregung des Staatsanwalts als Einleitungsgrund für die Untersuchung hatte hier ebenfalls zu cessiren, weil dem Staatsanwalt, wie schon erwähnt, keine Betheiligung an diesem Verfahren eingeräumt werden konnte. Der Gang der Untersuchung mußte selbstverständlich ganz demjenigen vor den Collegialgerichten nachgebildet werden, da er auf denselben principiellen Voraussetzungen ruht. Dieselben Beweismittel wie dort, kommen auch hier zur Anwendung. Während der Verhandlung hat der Einzelrichter die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten (Art. 792). Diese Bestimmung, die vielleicht selbstverständlich erscheint, mußte um deswillen im Projecte aufgenommen werden, um dabei, mit Ausschluß jeder richterlichen Willkür, die Grenzen der Strafgewalt, die dabei dem Richter zustehen soll, genau zu bestimmen.

Nach Schluß der Verhandlungen schreitet der Einzelrichter zum Beschluß, den er den Betheiligten sofort zu eröffnen hat; das nachher abzufassende schriftliche Urtheil wird dem Protokolle, das darin seinen nothwendigen Abschluß findet (Art. 827), somit nicht getrennt von demselben gedacht werden kann, beigelegt.

Im Interesse rascher Erledigung, die, wie vorhin erwähnt, als wesentlichster Zweck des Verfahrens vor dem Einzelrichter gedacht wird, erschien es geboten, den Richter in den Fällen, wo das Vergehen mit keiner höheren als einer Arreststrafe bedroht ist, in den Stand zu setzen, den unentschuldig ausgebliebenen Beklagten einem Contumacial-Urtheil zu unterwerfen (Art. 829 und folg.), wobei dem Angeklagten jedoch das Recht noch vorbehalten bleibt, binnen zwei Wochen nach Behändigung der Abschrift des Contumacial-Urtheils den Einzelrichter um eine abermalige Verhandlung der Sache zu bitten. Verwandten Charakters mit dem Contumacial-Verfahren ist der bedingte Strafbefehl (das Mandatverfahren), der seine Entstehung der criminalprocessualischen Aufgabe verdankt, die größtmögliche Sicherheit und rasche Erledigung, als die beiden Hauptbedingungen eines Processes, und zwar Sicherheit, indem es festzustellen gilt, von wem die Rechtsverletzung ausgegangen, Raschheit, indem es darauf ankommt, diese wieder aufzuheben, im Proceß zu vereinigen, denn nach beiden Richtungen hin gewährt er die genügenden Garantien. Der bedingte Strafbefehl ist zulässig bei Vergehen, die von dem Gesetze mit keiner höheren Strafe als 3 Tagen Arrest oder 15 Rubel bedroht, zugleich aber auch keine Antragsverbrechen sind. Auf die glaubhafte Anzeige eines solchen Vergehens kann ihn der Einzelrichter gegen den Angeschuldigten erlassen. Dieser Befehl, der dem Angeschuldigten persönlich behändigt und ihm, falls er des Lesens oder der Gerichtssprache unkundig ist, mündlich erläutert wird, muß enthalten: die Angabe des Vergehens und der bezüglichen Beweise, die Festsetzung der Strafe und die Eröffnung, daß der Angeschuldigte seinen etwaigen Widerspruch gegen den Strafbefehl binnen 14 Tagen nach gescheneher Behändigung, unter dem Rechtsnachtheile des Zugeständnisses im Falle des Schweigens, schriftlich oder mündlich anzubringen hat. Verlautet der Angeschuldigte, der durch die Art der Behändigung die gehörige Kenntniß der Anklage hat, seinen Widerspruch nicht, so erscheint der subjective Thatbestand vollständig constatirt, und kann somit die vollkommene Sicherheit darüber, von wem die Rechtsverletzung ausgegangen, nicht in Frage gestellt werden; andrertheils ist aber auch die Aufgabe des Staates, Gerechtigkeit zu üben, in raschster Weise gelöst. Tritt dagegen Widerspruch ein, so war der bedingte Strafbefehl eben nur ein erfolgloser Versuch, der durchaus keinerlei Rechtsnachtheile zur Folge hat, und greift das regelmäßige Verfahren dann Platz. Das Beispiel mehrerer ausländischer Gesetzgebungen, wie die Prozesse von Preußen, Hannover, Sachsen und Baden, die dieses Institut eingeführt und dadurch schon eine erfolgreiche Praxis begründet haben, ließ dasselbe durch die erzielten günstigen Resultate ganz besonders empfehlenswerth erscheinen (Art. 838—846).

Gegen das Urtheil des Einzelrichters sind die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde zulässig, die von beiden Parteien gehandhabt werden können. Die Berufung und die Nichtigkeitsbeschwerde hemmen die Urtheilsvollstreckung, da sie ja sonst illusorisch werden würden. Selbstverständlich wird dabei, wenn sich dieselben nur auf die Entscheidung über Ersazansprüche beschränken, die Vollstreckung des verurtheilenden Erkenntnisses nur in Ansehung dieses einen Theils beanstandet, da die Rechtskraft des übrigen Theils dadurch nicht alterirt wird (Art. 856 und 879). Das Verfahren in der Berufungsinstanz ist in demselben Umfange mündlich und öffentlich wie vor dem Einzelrichter. Eine Abänderung des einzelrichterlichen Urtheils kann nur in den Grenzen des Berufungsantrages stattfinden, eine Erhöhung der Strafe, ohne darauf von Seiten des Verletzten gerichteten Antrag ist unzulässig; denn das Urtheil der Berufungsinstanz tritt eben nur auf einen bestimmten Antrag ein, und hat sich daher speciell nur auf dasjenige zu beschränken, worauf sich der bezügliche Antrag stützt, alles Uebrige dagegen consequenter Weise als für dasselbe nicht existent anzusehen (Art. 860). Urtheile der Einzelrichter und deren Berufungsinstanzen beschreiten die Rechtskraft unter denselben Umständen, wie die der Collegialgerichte, nur tritt hier noch ein Moment hinzu, nämlich wenn „bei bedingten Strafbefehlen nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben worden ist,“ und zwar weil der bedingte Strafbefehl eben nur im Verfahren vor dem Einzelrichter vorkommt. Die Urtheilsvollstreckung regelt sich in derselben Gleichartigkeit. Was nun schließlich die Gerichtskosten anlangt, so weit sie durch Zeugen und Sachverständige, die für ihre gehaltenen Unkosten entschädigt sein wollen, entstehen, so haben sie der Kläger, falls er böswillig oder leichtfertig geklagt, oder der verurtheilte Angeschuldigte zu zahlen, da dieselben in directer Beziehung zur frivolen Klage, resp. zum begangenen Delict stehen und als nothwendige Folge aus denselben resultiren. Stellt sich dagegen kein Schuldiger heraus, und ist die Klage nicht als frivol zu bezeichnen, oder sind die zur Erlegung der Gerichtskosten Verurtheilten zahlungsunfähig, so übernimmt sie die Staatscasse. Der Staat hat ein Interesse an jedem Criminalproceß, weil jedes Delict die den Staatsangehörigen zu gewährleistende Rechtsicherheit momentan erschüttert; sobald daher der Regreß an die in erster Reihe beim Proceß Interessirten, Kläger und Beklagte, unter Umständen nicht genommen werden kann, sind die Interessenten in zweiter Reihe, also hier der Staat, zum Eintritt für sie verpflichtet.

Zum Druck befördert.

Präsident der Central-Justiz-Commission Baron v. d. Hoven.

www.books2ebooks.eu